

# SCHUTZKONZEPT



Prävention





## **Schutz- und Präventionskonzept im Bereich der sexualisierten Gewalt**

**in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen**

**Evangelischer Kirchenbezirk und Evangelisches Jugendwerk Weikersheim**

Am 24.01.2022 beschlossen vom Bezirksarbeitskreis des  
Evangelischen Jugendwerks Weikersheim.

Am 26.01.2022 beschlossen vom Kirchenbezirksausschuss Weikersheim.

Am 12.03.2022 beschlossen von der Bezirkssynode Weikersheim

| <b>Inhaltsverzeichnis:</b>  | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| Vorwort - Leitbild  | 4-5          |
| I.    Inhalte und Bausteine des Schutz- und Präventionskonzeptes:   | 6            |
| 1. Qualifizierung, Sensibilisierung und Schulungen  | 6            |
| 2. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung  | 6            |
| 3. Gruppensätze   | 7            |
| 4. Einsichtnahme ins erweiterte polizeiliche Führungszeugnis  | 7-8          |
| II.    Anleitung zur Risikoanalyse vor Ort in den Kirchengemeinden  | 9            |
| III.   Handlungskonzepte im Krisenfall  | 10-15        |
| IV.   Ansprechpersonen, Kontaktlisten für Beratung und Krisenintervention   | 16-18        |
| Anlagen:  |              |
| Anlage 1: Begriffsbestimmungen  | 19           |
| Anlage 2a: Verhaltenskodex / Selbstverpflichtungserklärung  | 20-21        |
| Anlage 2b: Dokumentationsvorlage Selbstverpflichtungserklärungen  | 22           |
| Anlage 3: Gruppensätze  | 23           |
| Anlage 4: Tipps zum Führen eines sogenannten „Vermutungstagebuches“   | 24           |
| Bescheinigung für die Gebührenbefreiung   | 25           |
| Anlage 5a: Anforderungsschreiben für das erw. polizeiliche Führungszeugnis  | 26           |
| Anlage 5b: Prüfkriterien erweitertes Führungszeugnis  | 27           |
| Anlage 5c: Prüfschema erweitertes Führungszeugnis   | 28-29        |
| Anlage 5d: Prüfkriterien für Vereinbarungen bzgl. Einsichtnahme in ein<br>erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Ehrenamtliche                   | 30-31        |
| Anlage 5e: Beispiel für ein Dokumentationsblatt einer Risikoanalyse   | 33           |
| Anlage 5f: Anschreiben Ehrenamtl. zur Notwendigkeit des Führungszeugnisses  | 34           |
| Anlage 6: § 72a (SGB 8) Tätigkeitsausschluss  | 35-36        |
| Anlage 7: Straftatbestände des StGB, die zum Ausschluss führen  | 37           |
| Anlage 8a: Dokumentation der Einsichtnahme in ein erw. pol. Führungszeugnis<br>für ehren- oder nebenamtlich tätige Personen in der Kinder-/Jugendarbeit | 38           |
| Anlage 8b: Einverständniserklärung zur Einsicht des erw. pol. Führungszeugnis   | 39           |
| Anlage 9: Infos für Seelsorger*innen  | 40           |
| Anlage 10: Quellen, Verwendete und weiterführende Literatur   | 41           |
| Anlage 11: Interventionsplan der Landeskirche (ELKW)  | 42           |
| Anlage 12: Schutzkonzept der Psychologischen Beratungsstelle  | 43-46        |
| Anmerkungen   | 47           |

## Vorwort - Leitbild

Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen gründet sich auf das Verständnis vom Menschen als freies Geschöpf und Abbild Gottes. Damit besitzt jeder und jede eine unantastbare, weil von Gott geschenkte Würde. Diese Würde beinhaltet, dass alle uns anvertrauten Menschen im gemeinsamen Arbeiten und Leben körperlich und seelisch unversehrt bleiben sollen. In einem achtsamen und respektvollen Umgang miteinander spiegelt sich auch unsere Beziehung zu Gott wider. Deshalb gehören zu diesem Miteinander vertrauensvolle Beziehungen, die Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene ihrer Entwicklung und Persönlichkeitsentfaltung stärken sowie ihnen Sicherheit und Halt bieten. Wir fördern durch klare Strukturen das gegenseitige Vertrauen und die Vertrauenswürdigkeit jedes Einzelnen. So kann eine vielfältige, bunte und fröhliche Kirche als geschützter und transparenter Wachstumsraum erlebt werden.

Weil sexualisierte Gewalt auch im kirchlichen Bereich nie ganz ausgeschlossen werden kann, ist eine Kultur des Hinschauens, der Sensibilisierung und der Achtsamkeit die beste Möglichkeit, die uns anvertrauten Menschen zu schützen. Das vorliegende Schutz- und Präventionskonzept dient der Information und Aufklärung der ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptamtlich Tätigen und den Leitungsgremien (Mitarbeiter\*innenschulungen und Freizeitvorbereitungen).

Wir sprechen von „**sexualisierter Gewalt**“, wenn Sexualität von Autoritätspersonen gegenüber Schutzbefohlenen instrumentalisiert wird, um Macht auszuüben und eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Wir wissen, dass sexualisierte Gewalt in der Regel keine spontane Tat ist, sondern sich im „Grooming-Prozess“ (Täter\*innenstrategien) allmählich anbahnt, Vertrauen ausnutzt und sich in unterschiedlicher Ausprägung von **Grenzverletzungen** über **sexuelle Übergriffe** bis hin zu **strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt** zeigt (s. Anlage 1). Uns ist bewusst, dass geschlossene Systeme wie z.B. Kirchengemeinden oder Freizeiten des Evangelischen Jugendwerks (EJW) ein erhöhtes Risiko bedeuten und darum auch erhöhte Aufmerksamkeit erfordern. Dem begegnen wir mit Transparenz, offener Kommunikation, gegenseitigem Respekt, Wahrung persönlicher Grenzen und Rollenklarheit.

Jeder Teilbereich (z.B. jede Kirchengemeinde, jede Freizeit) wird dabei dieses Schutz- und Präventionskonzept noch auf die eigenen örtlichen und situativen Gegebenheiten und sensiblen Bereiche hin präzisieren müssen (s. Anleitung zur eigenen Risikoanalyse S. 8).

Es geht nicht darum, Schutzbefohlenen den hilfreichen, einvernehmlichen, pädagogisch sinnvollen Körperkontakt zu verwehren, z.B. beim Trösten, beim Tobespiel oder beim Hand-Halten. Es geht vielmehr darum, in achtsamem und respektvollem Ausdruck von Körper und Sprache individuelle Nähe und Distanz zu achten sowie klare Grenzen zu setzen. So können auch heikle Themen offen und unverkrampft angesprochen werden. Wir möchten entsprechend unserer christlichen Grundlage für Eltern, Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene verlässliche Einrichtungen sein, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und der sexuellen Identität.

Prävention ist eine Haltung, keine Methode! Prävention kann schutzbedürftige Personen davor bewahren, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden. Sie ermutigt und unterstützt Betroffene, aus ihrer Isolation hervorzutreten und sich angemessen zu wehren. Sie kann verhindern, dass Kinder und Jugendliche selbst zu Täter\*innen werden. Prävention

braucht Menschen, die sich mit diesem Thema intensiv und persönlich auseinandersetzen. Als Christinnen und Christen haben wir einen klaren, biblisch fundierten Auftrag, für die unantastbare Würde von Menschen einzustehen, ihnen Respekt und Achtung entgegenzubringen. Jesus hat mit seinem gesamten Leben und Handeln ein deutliches Signal gegen religiös motivierte, politische, strukturelle und hierarchische Gewalt gesetzt. Deshalb erschöpft sich Prävention nicht nur in Programmen und Wissensvermittlung. Sie ist eine innere Haltung, die jedes Kind, jeden Jugendlichen und alle schutzbedürftigen Erwachsenen wertschätzt und in ihrer Entwicklung unterstützt. Prävention von sexualisierter Gewalt muss konzeptionell verankert sein. Dies zeigt sich in allen Bereichen, in denen Mitarbeitende für ihre Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit mit schutzbedürftigen Erwachsenen ausgebildet werden.

Unser Schutz- und Präventionskonzept gilt für ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptamtlich tätige Mitarbeitende des Evangelischen Kirchenbezirkes und des Evangelischen Bezirksjugendwerks Weikersheim (EJW). Es wird den Kirchengemeinden des Kirchenbezirkes zur Übernahme empfohlen.

Die Evang. Kindergärten des Kirchenbezirks erarbeiten ihre jeweils eigenen Schutzkonzepte. Auch in der stationären und ambulanten Arbeit mit alten und kranken Menschen ist das Thema „Schutzkonzept“ in Entwicklung.

#### „Ehrenamtlich“ bedeutet:

Die Tätigkeit wird unentgeltlich ausgeübt oder es werden nur Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz o.ä. gezahlt. Außerdem bedeutet „ehrenamtlich“ in diesem Zusammenhang, dass eine klare Funktion oder Aufgabe übernommen und weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird.

#### **Was tut die Landeskirche außerdem noch zu diesem Thema?**

Hier finden Sie eine Aufstellung mit Infos und Argumenten zu dem Thema Missbrauch und dem Umgang damit unter:

<https://www.elk-wue.de/news/2022/08022022-aufklaerung-und-praevention>



## I. Inhalte und Bausteine des Schutz- und Präventionskonzeptes

Unser Schutz- und Präventionskonzept beinhaltet verschiedene **Bausteine**, die im Folgenden dargestellt sind. In den Anlagen finden sich die Dokumente und Arbeitshilfen für die konkrete Arbeit vor Ort.

### **1. Qualifizierung, Sensibilisierung und Schulungen:**

Präventive Maßnahmen haben zum Ziel, die Selbstwahrnehmung zu schulen und zu vertiefen, damit haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen sensibel und handlungsfähig werden beim Thema sexualisierte Gewalt und Kinderschutz.

Wir **schulen** unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen regelmäßig auf Jugendleiter\*innenschulungen (z.B. Mitarbeiterschulung/Grundkurs, Juleica-Ausbildung, Traineeprogramm), Vorbereitungswochenenden oder -tagen für Freizeiten, Zeltlager, Wochenendfahrten und sensibilisieren sie im Umgang mit dem Thema „Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt“. Zudem machen wir sie mit unserem Handlungskonzept in Fällen von Grenzüberschreitungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt vertraut.

EJW und Gemeinden – gern in Absprache miteinander oder mit weiteren Gemeinden – bieten ein präventives Seminar für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen an, die mit kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit zu tun haben.

**Inhalte** des Basisseminars sind: Begriffsklärungen, eigene Rollenklarheit, grenzachtendes Verhalten (Nähe – Distanz), Täter\*innenstrategien, Inhalte des Schutzkonzeptes. Je nach Zielgruppe (EJW, Pfarrer\*innen, ehrenamtlich Tätige) und nach Ergebnissen der örtlichen Risikoanalysen werden die Inhalte variieren.

Die Hauptamtlichen qualifizieren sich weiter durch Fortbildungen über die Angebote der Landeskirche (auch Multiplikatorenschulung „hinschauen – helfen – handeln“) oder des EJW.

### **2. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung (s. Anlage 2a):**

Die persönliche Auseinandersetzung und somit auch inhaltliche Beschäftigung mit der Selbstverpflichtungserklärung als Ausdruck unserer Haltung - z.B. im Rahmen von Mitarbeiterkreisen, Teamtreffen o.ä. Zusammenkünften- ist Voraussetzung für eine wirksame Sensibilisierung. Die Verantwortlichen in den Orten auf Leitungsebene legen fest, wie sichergestellt werden kann, dass sich alle Mitarbeitenden mit der Selbstverpflichtung auseinandersetzen.

#### Empfehlung zur Umsetzung und Möglichkeit zur Dokumentation:

- Alle Mitarbeitenden **ab 14 Jahren** erhalten ein Exemplar der Selbstverpflichtung.
- Durch die Einzelunterschrift bestätigen die Mitarbeitenden ihre persönliche Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung.
- Die unterschriebenen Erklärungen werden zur Dokumentation von den Verantwortlichen gesammelt und in einem abgeschlossenen Schrank aufbewahrt.
- Die Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung sollte **möglichst alle zwei Jahre** wiederholt werden, z.B. im Rahmen von Freizeitvorbereitungen oder Mitarbeiter\*innenkreisen und weiteren Teamtreffen.

Bei kurzfristigen Einsätzen in der Kinder- und Jugendarbeit kann ein erweitertes Führungszeugnis nicht immer rechtzeitig vorgelegt werden. In diesen Fällen ist eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen.

Eine solche Selbstverpflichtungserklärung kann auch von allen Mitarbeitenden eingeholt werden, die nach der geltenden Regel kein erweitertes Führungszeugnis vorweisen, und auch von denen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

- Hiermit versichern die Mitarbeitenden, dass keine Straftaten nach §72a SGB VIII vorliegen, keine Verfahren anhängig sind und über die Einleitung eines Verfahrens informiert wird (Anlage 7 Straftatbestände).
- Möglich ist ein gemeinsames Dokument mit der Selbstverpflichtung für EJW und Gemeinden. Sinnvoll ist hierbei je eine Ausfertigung mit der Unterschrift für den Träger und die Mitarbeitenden.
- Die Dauer der Gültigkeit der Selbstverpflichtungserklärung wird vom Träger festgelegt (z.B. 3 oder 5 Jahre) und dann gegebenenfalls neu unterzeichnet.
- Die Selbstverpflichtungserklärung wird bei dem Träger in einem abgeschlossenen Schrank aufbewahrt. Das EJW bzw. die zuständige Kirchengemeinde dokumentiert, dass eine Selbstverpflichtung vorliegt (s. Anlage 2b und 8).

### **3. Gruppensätze:**

Das Schutzkonzept wird von Kindern / Jugendlichen, die uns anvertraut sind, nicht gelesen, trotzdem sollten sie auch wissen, an wen sie sich wenden können und wo sie Hilfe erhalten. Ein eigenes Beschwerdemanagement für Kinder / Jugendliche könnte jeweils vor Ort erarbeitet werden, liegt aber noch nicht vor (in Jugendschutzeinrichtungen gibt es dafür extra Flyer, die Kinder und Jugendliche ansprechen).

Für Gruppenstunden eignen sich die "Gruppensätze" für Kinder. Mit unterschiedlichen Übungen können sie spielerisch thematisch eingeführt werden. (s. Anlage 3)

### **4. Einsichtnahme ins erweiterte polizeiliche Führungszeugnis:**

**Hauptamtlich Beschäftigte** in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen mit dem Bewerbungsverfahren und anschließend im regelmäßigen Turnus (**alle 5 Jahre**) ein erweitertes Führungszeugnis **vorlegen**.

Die Regelungen für **Pfarrerinnen und Pfarrer** bestimmt die Landeskirche. Hier ist zu Beginn des Vikariats das Führungszeugnis vorzulegen und im Weiteren erhält die Dienstgeberin mittels einer „Mitteilung in Strafangelegenheiten“ Kenntnis über Straf Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden.

Zusätzlich zu unserem Verhaltenskodex / der Selbstverpflichtungserklärung nehmen wir bei bestimmten **ehrenamtlichen Tätigkeiten Einsicht** in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis. (Prüfkriterien für Vorgesetzte: s. Anlage 5b). Für die Transparenz müssen die Tätigkeiten schriftlich von den Vorgesetzten anhand dieser Kriterien bewertet werden. (s. Anlage 5c).

**Wichtig: Dabei wird nicht die Person bewertet, sondern die Tätigkeit!**

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins erweiterte polizeiliche Führungszeugnis **für Ehrenamtliche** nur bei bestimmten Tätigkeiten vor:

- Wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird.
- Hier wird nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts unterschieden.
- Laut Gesetz sind nur die Tätigkeiten gemeint, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche, also Menschen unter 18 Jahren, richten. Ist die Aktivität / das Angebot auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtet, fällt sie nicht unter das Bundeskinderschutzgesetz.

- Die Prüfkriterien, - schemata (s. Anlage 5 b, c oder d,) haben empfehlenden Charakter und es kann das am besten zur Situation und den Aktivitäten / Angeboten vor Ort Passende ausgewählt werden. Zusätzliche Prüfpunkte, die eine Einsichtnahme in jedem Fall erforderlich machen, sind:
  - Ehrenamtliche führen ein Angebot allein verantwortlich durch.
  - Ehrenamtliche übernachten mit Teilnehmenden in gleichen Räumlichkeiten (z.B. Zelt) (s. Anlage 6: Bundeskinderschutzgesetz / Gesetzestext §72a SGB, VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).

### **Führungszeugnis in der Praxis:**

- Die Verantwortlichen informieren mit einem Anschreiben die Ehrenamtlichen über die Notwendigkeit der Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis und das weitere Vorgehen, (s. Anlage 5e, Beispiel für ein Anschreiben).
- Die Verantwortlichen veranlassen die Beibringung des polizeilichen Führungszeugnisses unter Verwendung des entsprechenden Formulars. (s. Anlage 5a: Anforderungsschreiben für das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis / Gebührenbefreiung).
- Der / die Mitarbeitende legt dem/der Verantwortlichen bzw. der zur Einsicht beauftragten Person, das Führungszeugnis zur Einsicht vor. Nur diese Person hat Einsicht. Sie prüft die Aktualität des Führungszeugnisses. Sie prüft, ob eine Verurteilung wegen einer im §72a SGB VIII genannten Straftat vorliegt. Das Führungszeugnis wird an den Mitarbeitenden/die Mitarbeitende zurückgegeben.
- Der Vorgang wird dokumentiert: Vermerkt werden neben dem Datum der Einsichtnahme nur der Name der Person und ob ein Eintrag, der im Gesetz benannten Straftaten, vorliegt. Die vorherige Einwilligung des/r Mitarbeitenden muss vorliegen. (s. Anlage 8a: Dokumentationsblatt bezüglich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis. Anlage 8b: Einverständniserklärung zur Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis und ggf. Genehmigung zur Weitergabe der Informationen innerhalb der gemeindlichen ev. Jugendarbeit oder des EJW.)
- **Nach fünf Jahren** muss ein **neues Führungszeugnis** zur Einsicht vorgelegt werden.
- Spätestens drei Monate nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden die Informationen der Ehrenamtlichen gelöscht.
- Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung und gegebenenfalls die Beibringung des polizeilichen Führungszeugnisses ist **Voraussetzung** für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- Vorgehen bei Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a (s. Anlage 5e S. 30)
- Es gelten die Regelungen des Datenschutzes (<https://www.datenschutzexperte.de/blog/datenschutz-im-alltag/dsgvo-und-fuehrungszeugnis/>).



## II. Anleitung zur Risikoanalyse vor Ort in den Kirchengemeinden

Damit das Schutz- und Präventionskonzept auch vor Ort in den Kirchengemeinden wirksam werden kann, sind bestimmte Fragen vor Ort zu klären.

Eine Risiko- und Potentialanalyse sensibilisiert alle Beteiligten und schärft den Blick, wo für Kinder und Jugendliche das Risiko besteht, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein.

Die rote Broschüre der EKD "**Das Risiko kennen – Vertrauen sichern**" bietet eine gute Hilfe zur Erstellung einer eigenen Risikoanalyse: [https://www.elk-](https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Praevention/02_Risikoanalyse/00_risikoanalyse.pdf)

[wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte Gewalt/Praevention/02\\_Risikoanalyse/00\\_risikoanalyse.pdf](https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Praevention/02_Risikoanalyse/00_risikoanalyse.pdf)



Fragestellungen sind u.a.:

- Wo halten sich Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene bei uns auf?
- Wo können Menschen von (sexualisierter) Gewalt in asymmetrischen Beziehungen betroffen sein?
- Wo können tatgeneigte Personen ihre gewünschten Handlungen durchführen, bzw. Zugang bekommen?
- Was kann für eine Risikominimierung getan werden?
- Welche Präventionsmaßnahmen haben wir schon?

### Einordnung der wichtigsten Angebote (der jeweiligen Einrichtung, Gemeinde, ...) im Überblick

| Angebot                      | Zielgruppe                       | Erw. Führungszeugnis |
|------------------------------|----------------------------------|----------------------|
| Bezirksposaumentag           | (Jugendliche),<br>Erwachsene     | Nein                 |
| Jugendgottesdienste          | Jugendliche                      | Nein                 |
| Jungbläserwochenende         | Jugendliche                      | Ja                   |
| Kinderbibelwochen            | Kinder                           | Nein                 |
| Konfi Aktionen               | Jugendliche                      | Nein                 |
| Freizeiten                   | Jugendliche, junge<br>Erwachsene | Ja                   |
| Vorstand, KGR und<br>Beiräte | (Jugendliche),<br>Erwachsene     | Ja                   |
| etc.                         |                                  |                      |

Bei Mitarbeitenden, bei denen die Vorlage eines EFZ angeraten ist, muss die Vorlage **dokumentiert** und regelmäßig **alle fünf Jahre** wiederholt werden. Die Einsichtnahme und Dokumentation der erweiterten Führungszeugnisse liegt bei einer festgelegten Person (mit Vertretungsperson).

### III. Handlungskonzepte im Krisenfall

Für den Fall, dass es Vermutungen oder gar Hinweise auf Grenzverletzungen, Übergriffe oder strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt gibt, gilt die folgende einheitliche Vorgehensweise. Im Rahmen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) gibt es bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterschiedliche Fallkonstellationen, in denen Kinder und Jugendliche von sexualisierter Gewalt betroffen sein können:

1. Kinder/Jugendliche in unseren Veranstaltungen sind im familiären Umfeld von sexualisierter Gewalt betroffen.
  - a. Sie vertrauen sich uns an oder
  - b. Wir haben eine Vermutung, die darauf hinweist, dass das Kind von sexualisierter Gewalt betroffen ist.
2. Kinder/Jugendliche sind von sexualisierter Gewalt durch Gleichaltrige innerhalb unserer Angebote betroffen (Peergewalt).
  - a. Sie vertrauen sich uns an / wir beobachten direkt etwas oder
  - b. Wir haben eine entsprechende Vermutung.
3. Kinder/Jugendliche sind von sexualisierter Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde/Jugendarbeit betroffen, ausgehend von
  - a. ehren- oder nebenamtlich Mitarbeitenden
  - b. hauptamtlich Mitarbeitenden

In allen Fällen wollen wir kompetent handeln. Dieses Handeln ist in den folgenden allgemeinen Verhaltensregeln und den einzelnen Krisenplänen beschrieben.

#### **Allgemeine Verhaltensregeln im Krisenfall für ehrenamtlich Mitarbeitende:**

- Akute Gefahrensituationen immer sofort beenden (z.B. bei Peergewalt).
- Ruhe bewahren, nicht vorschnell, aber besonnen handeln!
- Dem Kind/Jugendlichen Glauben schenken, ihm versichern, dass es/es keine eigene Schuld hat. Signalisieren, dass über Erlebtes gesprochen werden darf. Nicht drängen! Nicht ausfragen! Keine Suggestivfragen! Zuhören, Anteilnahme zeigen, loben für den Mut, zu erzählen! Nicht verharmlosen!
- Sich selber Rat und Hilfe (auch bzgl. eigener Unsicherheiten) bei Fachleuten holen.
- An zuständige Personen melden.
- Sorgeberechtigte einbeziehen, sofern sie nicht tatverdächtig sind.
- Keine Information an den/die vermutliche/n Täter\*in.
- Sorgfältige Dokumentation von Beobachtungen oder Gesprächen.
- Keine Versprechungen geben, die nicht eingehalten werden können.
- Transparentes Vorgehen gegenüber dem/der Betroffenen (altersgemäß mit einbeziehen, sicherstellen, dass Betroffene/r sich durch Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt).
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Keine automatische Strafanzeige!
- Eigene Betroffenheit und Grenzen beachten.

## Vorgehen im Krisenfall – etwas ausführlicher: Die E.R.N.S.T.-Regel

Bei Vorfällen empfiehlt sich ein Vorgehen nach der so genannten **E.R.N.S.T.**-Regel<sup>12</sup>:

**Erkennen** von Anzeichen sexualisierter Gewalt

Mögliche Hinweisgeber könnten sein:

- Starke Veränderungen im verbalen und nonverbalen Verhalten<sup>13</sup> (Freudlosigkeit, Aggressivität, stark sexualisierte Sprache oder sexualisiertes Verhalten, extremer Rückzug oder starkes Sicherheitsbedürfnis).
- Erkennbare Verletzungen.
- „Bauchgefühl“ ist wichtiger Hinweisgeber, der (eigene) Wahrnehmungen und eine Mitteilung in Verbindung bringen kann.
- Mitteilung durch andere oder Betroffene selbst:
  - Die Mitteilung kann zufällig und möglicherweise in anderem Zusammenhang geschehen.
  - Die Mitteilung kann sich auf Geschehnisse beziehen, die schon lange zurückliegen. Dies ändert nichts an der Notwendigkeit, sich damit zu befassen.
- Wissen um Täterstrategien trägt zum Erkennen bei: Beobachtung von auffälliger „Geheimniskrämerei“, Tendenz von Verantwortlichen zur Einzelzeit mit Schutzbefohlenen, ständige Grenzverletzungen durch Peers etc.

### **Ruhe bewahren / Report** (Dokumentation)

- Ruhe bewahren!
  - Zu diesem Zeitpunkt keine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin, u.a. um Betroffene zu schützen und um ein Vernichten von Spuren zu verhindern!
  - Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!  
Überdenken Sie Ihre nächsten Schritte, da überstürzte und unüberlegte Handlungen die Situation verschlimmern könnten.
- Zuhören, Glauben schenken. Auch widersprüchliche und Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen! *„Du bist nicht schuld! Es ist gut und mutig, dass du das berichtest.“*
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: Aber auch erklären: *„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“*
- Sich selber Hilfe holen! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Die eigenen Grenzen akzeptieren: Sie können und müssen nicht alleine „retten“.

<sup>12</sup> S. auch [https://www.kinderschutz-ol.de/cpmedia/dateien/1608301205checkliste\\_intervention\\_beim\\_verdacht\\_auf\\_sexuelle-151.pdf](https://www.kinderschutz-ol.de/cpmedia/dateien/1608301205checkliste_intervention_beim_verdacht_auf_sexuelle-151.pdf). Abgerufen am 01.03.2021. <https://www.kinderschutz-ol.de/>

<sup>13</sup> Es gibt eindeutige und weniger eindeutige Anzeichen für sexuellen Missbrauch. Manchmal zeigt ein Kind mehrere Auffälligkeiten, die einen stutzig machen. **Manche weisen vielleicht auf ein ganz anderes Problem hin.** Eltern und Bezugspersonen sollten aufmerksam werden, wenn ein Kind sich auffällig anders verhält als sonst.



- **Report:** Gespräche, Fakten, Situation und eigene Wahrnehmungen dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Namen der Personen, mit denen die Beobachtungen unter Beachtung der Schweigepflicht reflektiert wurden) [Vorlage unter Anlage 3. und 4.]
  - Was habe ich gesehen?
  - Was habe ich gehört?
  - Was wurde mir erzählt? (Zitate)
  - Welche Gefühle hat das Kind, der oder die Jugendliche, der oder die schutzbedürftige Erwachsene?
  - Welche Gefühle habe ich?
- Die Dokumentation muss handschriftlich geführt, sicher aufbewahrt und vor unberechtigter Einsichtnahme geschützt sowie bei unbegründetem Verdacht vernichtet werden.

### Netzwerk

- Keine Entscheidungen treffen und weiteren Schritte unternehmen ohne altersgemäßen Einbezug des betroffenen Menschen! Achtung bei innerfamiliärer sexueller Gewalt: Tragen Sie Ihre Vermutung nicht an Bezugspersonen heran, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob diese das Kind ausreichend schützen (Beteiligung im Missbrauchssystem). Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt. Keine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin.
- Leitung und Dienstvorgesetzte informieren!
- Fachliche Beratung einholen: Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft (für den Kirchenbezirk: pro familia; s. auch Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention). Standard bei Entscheidungen: 4-6-Augenprinzip, gemeinsame Risikoabschätzung erstellen, erst dann ggf. Strafanzeige stellen und die Polizei hinzuziehen.

### Sicherheit herstellen: Opfer schützen

- Opferschutz hat von Anfang an Priorität! Spätestens jetzt sollten Situationen verhindert werden, in denen geschilderte Ereignisse vorkommen könnten. Auch bei sexueller Gewalt durch Kinder/Jugendliche: Schützen Sie das betroffene Kind durch Beobachtung Ihrerseits oder, wenn möglich, Trennung des Kontaktes zum übergriffigen Kind oder Jugendlichen. Ggf. arbeitsrechtliche Möglichkeiten gegenüber dem oder der vermuteten Täter\*in ausschöpfen (Freistellung, Beurlaubung, Verdachtskündigung).
- Betroffene brauchen während des gesamten Verfahrens Beistand und Hilfe!

### Täter stoppen

Bei begründetem und erhärtetem bzw. erwiesenem Verdacht:

- Bei Verdacht gegen Leitungskraft: Ansprechperson auf höherer Ebene informieren. Der oder die beschuldigte Mitarbeitende muss angehört werden. Zeitpunkt für Personalgespräch muss genau abgewogen werden. Mind. zwei Fachkräfte sollten anwesend sein.
- Vorher mit juristischer Unterstützung abklären: mögliche angemessene arbeitsrechtliche und / oder strafrechtliche Schritte und die Möglichkeit / Notwendigkeit einer Strafanzeige.

### Krisenplan bei einer Vermutung auf sexualisierte Gewalt (Fallkonstellation 1b/2b):

„Ich habe so ein komisches Gefühl – ich habe eine Vermutung.“

#### **Bewahre Ruhe! Und beachte die allgemeinen Verhaltensregeln (s.o.).**

- Überlege, woher kommt die Vermutung?
- Führe ggf. ein Vermutungstagebuch\*) (s. Anlage 4).
- Erkenne und benenne deine Gefühle.
- **Nimm Kontakt mit der Ansprechperson in deinem Jugendwerk bzw. deines Kirchenbezirks auf (in der Regel Freizeitleitung, Gruppenleitung oder Pfarrer\*in)**
- Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten.
- **Das weitere Vorgehen wird mit der Ansprechperson abgestimmt.**
- Klärung deiner weiteren Rolle mit der Ansprechperson.

\*) Ein Vermutungstagebuch hilft die eigenen Gedanken und Beobachtungen strukturiert festzuhalten. Bei Anzeigeerstattung ist eine Dokumentation äußerst wichtig. Folgendes sollte darin enthalten sein:

Genauere Beschreibung des Verhaltens, der Beobachtung, die zur Vermutung führt; Datum, Uhrzeit, Unterschrift der beteiligten Mitarbeitenden. (s. Anlage 4)

### Krisenplan im Mitteilungsfall (Fallkonstellation 1a/2a):

„Hilfe, ich habe einen Fall, ein Opfer hat sich mir mitgeteilt!“

#### **Bewahre Ruhe! Und beachte die allgemeinen Verhaltensregeln (s.o.).**

- **Nimm Kontakt mit der Vertrauensperson (Leitung der Aktivität / Kirchengemeinde) auf.**
- Protokolliere Aussagen und Situationen.
- Stimme das weitere Vorgehen mit dem/der Betroffenen und der Ansprechperson ab.
- Vorgehen der Ansprechperson:
  - Klärung, ob Vorstand / Vorgesetzte / Dekanat in Kenntnis gesetzt werden müssen (dies geschieht anonymisiert in Absprache mit dem Opfer).

### Krisenplan (vermutete) Täter\*innenschaft (Fallkonstellation 3):

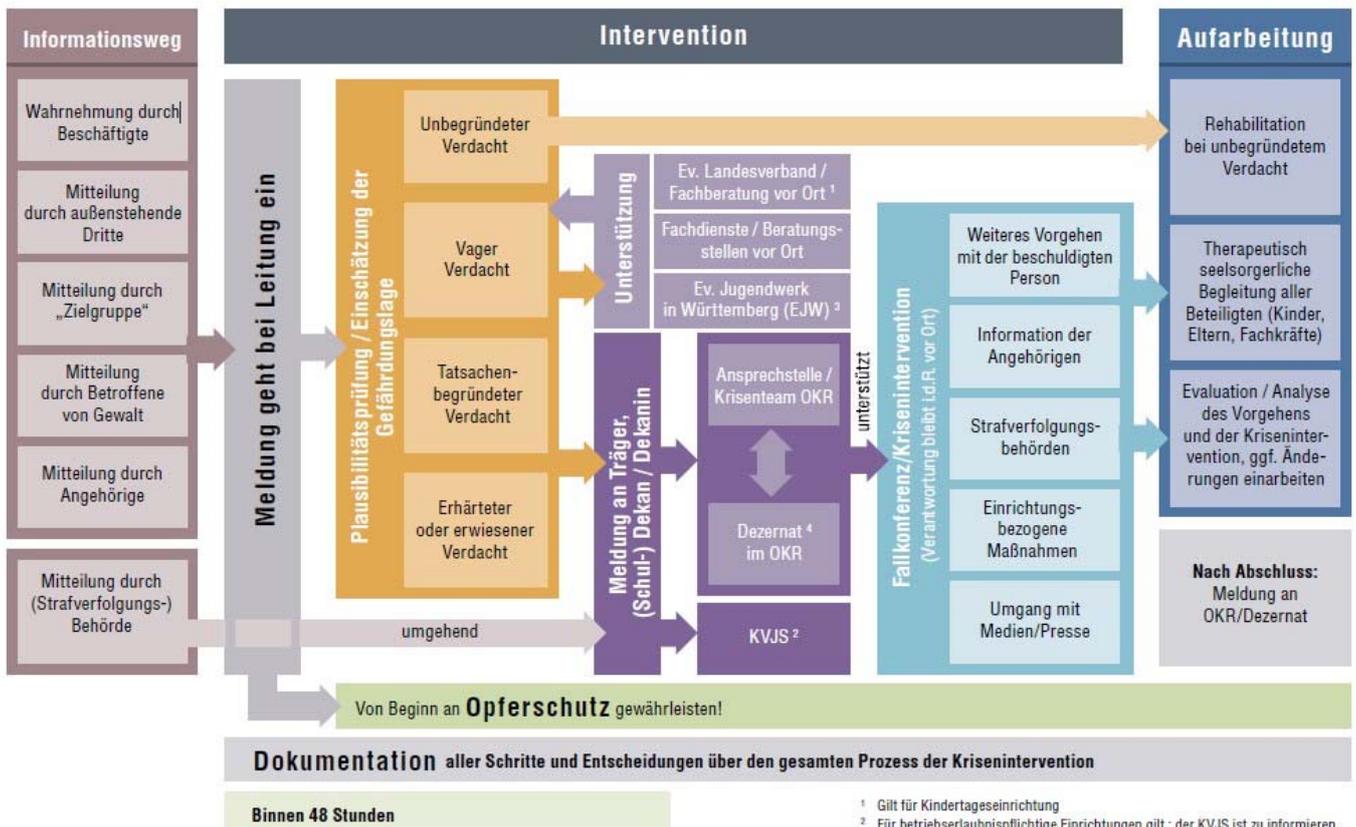
„Hilfe, wir haben einen Täter\* oder eine Täterin\* im eigenen Kreis / Team!“

Die Landeskirche hat einen Interventionsplan herausgegeben, der in diesem Fall greift:

<https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention>. Dieser Handlungsleitfaden für den Krisenfall bietet ein standardisiertes Vorgehen für die Ev. Landeskirche in Württemberg. Darin enthalten sind auch Hilfen zur Plausibilitätsprüfung, Verdachtsklärung, Gefährdungseinschätzung, Meldungen, Opferschutz und zur Rehabilitation.

Daraus stammt folgende Grafik zum Vorgehen:





Stand: März 2019

<sup>1</sup> Gilt für Kindertageseinrichtung

<sup>2</sup> Für betriebsberaubspflichtige Einrichtungen gilt: der KVJS ist zu informieren, wenn das Ereignisse oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung „geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.“ (vgl. § 47(2) SGB VIII)

<sup>3</sup> Gilt für Evangelische Jugendarbeit

<sup>4</sup> Je nach Arbeitsfeld/Dienststelle entsprechendes Dezernat

\*größere Ansicht siehe Anlage 11

**Wichtig:** Es ist, schon der unterschiedlichen Rechtslage wegen, zu differenzieren, ob es bei der (verdächtigen) Person um eine/n ehrenamtliche/n oder eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter\*in geht!

Handelt es sich um eine/n ehrenamtliche/n Mitarbeiter\*in:

**Bewahre Ruhe! Und beachte die allgemeinen Verhaltensregeln (S.8).**

- Überlege: Woher kommt meine Vermutung?
- Dokumentiere deine Beobachtungen (s. Vermutungstagebuch Anlage 4).
- Nimm Kontakt mit Ansprechperson (Freizeitleitung, Gruppenleitung, Pfarrer\*in) auf.
- Weiteres Vorgehen nach landeskirchlichem Plan (siehe oben)!
  - Mitarbeiter\*in nimmt Kontakt zur Ansprechperson auf (kein Gerede unter der Mitarbeiterschaft); sollte der/die Mitarbeiter\*in selbst betroffen sein, dann direkt Kontakt zum Vorstand.
- Vorgehen der Ansprechperson:
  - Ansprechperson nimmt Kontakt mit Vorstand /Vorgesetzten auf.
  - Risikoeinschätzung mit Hilfe weiterer Ansprechperson, wenn Anhaltspunkte begründet sind.
  - Ausschluss Mitarbeiter\*in aus der Kinder- und Jugendarbeit.
  - **Wenn sich Täter\*innenschaft nicht bestätigt: Rehabilitation des/r Verdächtigten.**

Handelt es sich um eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter\*in oder Pfarrer\*in:

Hier greift ebenfalls der oben bereits genannte landeskirchliche Interventionsplan, ein gesonderter Plan für Pfarrer\*innen ist noch in Arbeit!

- Vorstand wird informiert und / bzw. Dekan\*in / Oberkirchenrat wird informiert.
- **Wenn sich Täter\*innenschaft nicht bestätigt: Rehabilitation des/r Verdächtigten, was im Fall von Hauptamtlichen am Anstellungsort möglicherweise schwierig wird.**

### **Hinsehen statt wegsehen!**

Was ist, wenn doch etwas passiert? Auch wenn wir es nicht wollen, kann es in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Verfehlungen geben, kann sexualisierte Gewalt vorkommen. Es ist nicht einfach, sich einzugestehen, dass Menschen aus den eigenen Reihen ihre Macht missbrauchen und Kinder oder Jugendliche Opfer sexualisierter Gewalt werden. Wenn ein solcher Fall aufgedeckt oder bekannt wird, geht es nicht darum, die Einrichtung / Gemeinde und Täter\*innen zu schützen, sondern die Kinder und Jugendlichen! Die Auseinandersetzung und aktive Aufarbeitung eines solchen Vorfalls zeichnet die Qualität und Vertrauenswürdigkeit der Einrichtung / Gemeinde aus.

Sollte im Bereich der Evangelischen Landeskirche ein Fall von sexualisierter Gewalt bekannt werden, sind der/die Dienstvorgesetzte und / oder die Ansprechstelle zu informieren. Im Gespräch mit der Ansprechstelle findet eine Orientierung und Beratung zum weiteren Vorgehen statt.

siehe: <http://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/>



## IV. Ansprechpersonen, Kontaktlisten für Beratung und Krisenintervention

### Bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten ausgehend von (ehren-, neben- und hauptamtlich) Beschäftigten

Wir haben **interne** und **externe Ansprechpersonen**, die im Krisenfall kontaktiert werden müssen. Ebenso stehen die Ansprechpersonen zur Verfügung bei Fragen, die zur Klärung eigener Unsicherheit notwendig sind, und zur Beratung und Schulung.

Die Ansprechpersonen sind durch die Einbindung in die Schulungen / Fortbildungen allen Mitarbeitenden bekannt.

#### Externe Ansprechpartner\*innen in Krisenfällen:

Dr. Martin Munteanu und Dr. Christian Willaschek, Team-Chefarzt Kinderklinik, Facharzt für Kinder- u. Jugendmedizin, **Caritas-Krankenhaus** MGH, Uhlandstr. 7, 97980 Bad Mergentheim  
Tel.: 07931 / 58 2301 oder 58 2390 [Martin.Munteanu@ckbm.de](mailto:Martin.Munteanu@ckbm.de) / [Christian.Willaschek@ckhm.de](mailto:Christian.Willaschek@ckhm.de)

Ina Rusch, Diakonisches Werk Main-Tauber-Kreis, Boxtaler Weg 2, 97877 Wertheim  
Tel.: 09342-9355070 [ina.rusch@diakonie.ekiba.de](mailto:ina.rusch@diakonie.ekiba.de)

Jelesa Brunner, Fachkraft bei sexuellem Missbrauch, 0151-55027745, [j.brunner@caritas-tbb.de](mailto:j.brunner@caritas-tbb.de)  
Laura Beckers, 0151-55027717 [l.beckers@caritas-tbb.de](mailto:l.beckers@caritas-tbb.de)  
97941 Tauberbischofsheim, Schlossplatz 6  
<https://www.caritas-tbb.de/hilfe-beratung/menschen-in-notlagen/kontaktstelle-gegen-sexuelle-gewalt/kontaktstelle-gegen-sexuelle-gewalt>



Jörg Mühleck, Jugendhilfe Creglingen e. V., 97993 Creglingen, Riemenschneiderbrücke 6  
Tel.: 07933/92 22 24, 0151- 54 36 54 00, Zentrale: 079337/9222-0, [joerg.muehleck@jugendhilfe-creglingen.de](mailto:joerg.muehleck@jugendhilfe-creglingen.de)

#### Interne Ansprechpartner\*innen:

##### Dienstvorgesetzte\*r / Träger / Personalverantwortliche\*r und Stellvertretung

Dekanin R. Meixner 07934 / 990036

[renate.meixner@elkw.de](mailto:renate.meixner@elkw.de)

Pfarrer Anne u. Matthias Haas 07933 / 990020

[Pfarramt.Reinsbronn@elkw.de](mailto:Pfarramt.Reinsbronn@elkw.de)



##### Ansprechperson und Stellvertretung im Kirchenbezirk / Arbeitsfeld (interne Kinderschutzbeauftragte\*r)<sup>1</sup>

Friedemann Weller, EJW 07934 / 7375

[friedemann.weller@mav.elkw.de](mailto:friedemann.weller@mav.elkw.de)

##### Erziehungs- u. Jugendberatungsstelle Psychologische Beratungsstelle Bad Mergentheim

Silke Hasselbach, Psychologische Beratungsstelle,

Kirchenbezirk Weikersheim 07931 / 8069 [silke.hasselbach@beratungsstelle-mergentheim.de](mailto:silke.hasselbach@beratungsstelle-mergentheim.de)

Doris Quenzer Dietrich-Bonhoeffer-Haus Härterichstraße 18

97980 Bad Mergentheim 07931 / 8069 [doris.quenzer@beratungsstelle-mergentheim.de](mailto:doris.quenzer@beratungsstelle-mergentheim.de)

#### extern:

##### Fachberatungsstellen: Insofern erfahrene Fachkraft (extern)<sup>2</sup> – zur fachlichen Beratung

##### Landratsamt / Jugendamt Main-Tauber-Kreis (allgemeiner sozialer Dienst)

Martina Knödler 09341 / 82 54 93

[martina.knoedler@main-tauber-kreis.de](mailto:martina.knoedler@main-tauber-kreis.de)

97941 Tauberbischofsheim Gartenstr. 1

Hiltrud Ricken

07931 / 48 27 62 83

[hiltrud.ricken@main-tauber-kreis.de](mailto:hiltrud.ricken@main-tauber-kreis.de)

97980 Bad Mergentheim Zwischen den Bächen 47

##### Evangelischer Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V.

Heilbronner Str. 180, 70191 Stuttgart, Tel.: 0711 / 1656-241

[info@evlvkita.de](mailto:info@evlvkita.de)

<https://www.evlvkita.de/>

<sup>1</sup> Person ist durch Erfahrung und Schulung im Bereich geeignet

<sup>2</sup> Hilfreich: Kontaktaufnahme im Vorfeld! Ggf. kann die Einrichtung auch im Vorfeld bei einem Themenabend unterstützen.

**Zentrale Anlaufstelle.help**, 0800/5040112  
„Pfiffigunde“

[zentrale@anlaufstelle.help](mailto:zentrale@anlaufstelle.help)  
[www.anlaufstelle.help](http://www.anlaufstelle.help)



**Ansprechstelle im Evangelischen Oberkirchenrat:**

Ursula Kress

07111/2149-572

[ursula.kress@elk-wue.de](mailto:ursula.kress@elk-wue.de)

**Koordinierungsstelle im OKR Prävention sexualisierte Gewalt:**

Miriam Günderoth

07111/2149-605

[Praevention@elk-wue.de](mailto:Praevention@elk-wue.de)

**Krisenteam der Landeskirche:**

Ursula Kress

07111/2149-572

[ursula.kress@elk-wue.de](mailto:ursula.kress@elk-wue.de)

Oliver Hoesch

07111/22276-58

[oliver.hoesch@elk-wue.de](mailto:oliver.hoesch@elk-wue.de)

Dr. Winfried Klein

07111/2149-695

[winfried.klein@elk-wue.de](mailto:winfried.klein@elk-wue.de)

**Zuständiges Dezernat im OKR: Dezernat 3, Ansprechpersonen:**

**(Achtung! Meldung erfolgt hier über dienstvorgesezte Person)**

OKR Kathrin Nothacker

07111/2149-306

[Kathrin.Nothacker@elkw.de](mailto:Kathrin.Nothacker@elkw.de)

Kirchenrätin Margund Ruöß

07111/2149-242

[Margund.Ruoss@elk-wue.de](mailto:Margund.Ruoss@elk-wue.de)

**Notfalltelefon EJW:**

J. Büchle, A. Ulmer

07111/9781 288

<https://www.ejwue.de/service/praevention-sexuelle-gewalt/>



**Beratungs- und Notruf-Telefonliste**

**Informations- und Kooperationsstelle gegen häusliche und sexuelle Gewalt (Infokoop)**

TEL 07940 – 93 99 51

**ProFamilia Jugendtelefon**

TEL 0791 – 73 84

**JederMann Heilbronn**

Männer- und Jungenarbeit gegen Männergewalt

TEL 07131 – 6 42 72 32

**Die Nummer gegen Kummer**

Das Kinder- und Jugendtelefon

TEL 0800 – 111 0 333

**Telefonseelsorge** Rund um die Uhr!

evangelisch

TEL 0800 – 111 0 111

katholisch

TEL 0800 – 111 0 222

muslimisch

TEL 030 – 44 35 09 821

**Hilfetelefon Sexueller Missbrauch** (früher N.I.N.A)

TEL 0800 – 22 55 530

**für Betroffene und Fachkräfte - Bundesweit, kostenfrei und anonym.**

Montag, Mittwoch, Freitag 09 – 14 Uhr, Dienstag + Donnerstag 15 – 20 Uhr

**Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen** Rund um die Uhr!

TEL 08000 – 116 016

**Helpline der Kinderschutzzentren** <https://www.kinderschutz-zentren.org/>



**Information und Beratung** rund um das Thema Liebe, Sexualität, Beziehung und Verhütung (profa) <https://profamilia.sextra.de/>



**E-Mail Beratung** im Einzelchat – von Fachleuten moderierte  
<https://jugend.bke-beratung.de/views/home/index.html#>



**Beratung** per E-Mail, Austausch und Hilfe  
<https://www.sexundso.de/online-beratung/>



**Klicksafe.de** - mehr Sicherheit im Netz

<https://www.klicksafe.de/>



**TRAU DICH!** Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen  
Kindesmissbrauchs <https://www.trau-dich.de/>



**Häusliche Gewalt** Infos in mehreren Sprachen und Adressen von Beratungsstellen

[www.kidsinfo-gewalt.de](http://www.kidsinfo-gewalt.de)



**Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen**

Informationen und Material: <https://www.hilfetelefon.de/>



**Frauen helfen Frauen**, Beratungsstelle für Frauen nach häuslicher Gewalt  
(Beratung nach Vereinbarung, kostenlos, vertraulich, anonym)

Luisenstraße 2 (Caritashaus, EG) in 97922 Lauda

TEL 09343 - 58 99 491

Mobil / SMS: 0178 - 46 63 454, Email: [frauenhelfenfrauen.tbb@t-online.de](mailto:frauenhelfenfrauen.tbb@t-online.de)

**Anlaufstelle für Männer, die in Kindheit oder  
Jugend sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren**

[www.tauwetter.de](http://www.tauwetter.de)

TEL 030 – 693 80 07



**Anlaufstellen und Hilfen für (potentielle) Täter\*innen**

Fachambulanz für Sexualstraftäter

[www.caritas-wuerzburg.de](http://www.caritas-wuerzburg.de)

TEL 0931/ 386 66 500



Behandlungs- und Forschungsprojekt der Charite

[www.kein-taeter-werden.de](http://www.kein-taeter-werden.de)



**JederMann Heilbronn**

Männer-und Jungenarbeit gegen Männergewalt

[www.jeder-mann.de](http://www.jeder-mann.de)

TEL 0179 – 48 83 0 83



**„Bios-Behandlungsinitiative Opferschutz“**

Projekt: „Keine Gewalt- und Sexualstraftat begehen“

Angebote zur Behandlung und Nachsorge von Gewalt-  
und Sexualstraftätern

[www.bios-bw.com](http://www.bios-bw.com)

TEL 0721 – 470 43 935

TEL 0721 – 470 43 933



### ANLAGE 1: **Begriffsbestimmungen**

(aus „Professionelle Nähe und Distanz“ der Ev. Landeskirche in Württemberg übernommen)

Unter **sexualisierter Gewalt** versteht man „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher\*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“<sup>3</sup> und / oder Andere herabzusetzen, zu demütigen oder zu verletzen. Dazu gehört jedes Verhalten, das die sexuelle Selbstbestimmung und persönliche Integrität eines anderen Menschen beschneidet: sexuelle Belästigung im Alltag, sexistische Sprache und Bedrohungen, aufgedrängte Zärtlichkeiten und Berührungen, erzwungene sexuelle Handlungen, sexueller Missbrauch und auch Vergewaltigung.

Wird im kirchlichen Raum von „sexualisierter Gewalt“ gesprochen, so schließt das neben den **strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt** auch die Bereiche mit ein, die sich im rechtlichen Graubereich befinden, aber im seelsorgerlichen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, also in asymmetrischen Beziehungen, eine Grenzüberschreitung darstellen. Diese „Graubereiche“ müssen im pädagogischen Alltag differenziert betrachtet werden:

**Grenzverletzungen** treten einmalig oder gelegentlich im beruflichen Alltag auf. Sie geschehen in der Regel unabsichtlich, können aber auch ein Hinweis auf persönliche oder fachliche Mängel von Mitarbeitenden sein. Grenzverletzungen können aber auch von gleichaltrigen, älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgehen. In solchen Fällen ist pädagogisches Handeln gefragt. Grenzverletzungen sind z.B. die Missachtung persönlicher oder körperlicher Grenzen oder die Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle. Dazu gehören das versehentliche Überschreiten von körperlichen Grenzen durch Berührung, das Verletzen der Schamgrenze, das Gespräch über sexuelle Erlebnisse, einmalige Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (öffentliches Bloßstellen, sexistische, persönlich abwertende und rassistische Kommentare) oder die einmalige Missachtung der Grenzen zwischen Generationen (sexualisiertes Verhalten von Kindern und Jugendlichen im Kontakt zulassen, Verwendung von besonderen Kosenamen). Diese Verhaltensweisen sind korrigierbar durch fachliche Anleitung, klare Regeln, achtsamen und sensiblen Umgang mit einem Nähe-Distanz-Verhältnis und Entschuldigungen bei grenzverletzendem Verhalten.

Werden grenzverletzende Verhaltensweisen nicht korrigiert und thematisiert, können sie auch eine Vorstufe von sexualisierter Gewalt darstellen und als übergriffiges Verhalten, als **(sexuelle) Übergriffe** empfunden werden. Übergriffiges Verhalten geschieht in der Regel massiv, nicht versehentlich und ist immer ein persönliches Fehlverhalten. Dazu gehören Missachtung der professionellen Rolle, sexistische Spielanleitungen, wiederholte, vermeintlich zufällige Missachtung persönlicher und körperlicher Grenzen, abwehrende Reaktionen und auch Kritik von Dritten wird missachtet. Ein solches Verhalten ist nicht entschuldigbar und erfordert eine klare Stellungnahme mit Konsequenzen von Seiten der Leitung.

„Als Grundsatz gilt, dass sexuelle Wünsche und Bedürfnisse, von welcher Seite sie auch kommen mögen, in der Seelsorge, im Rahmen der Unterrichtstätigkeit oder in der Beratung – in asymmetrischen Beziehungen also – aus professionellen Gründen nicht ausgelebt werden dürfen.“<sup>4</sup> Die Sexualisierung der Beziehung oder die Aufnahme sexueller Kontakte stellt in jedem Fall einen Verstoß gegen die Grundregeln seelsorgerlicher Tätigkeit dar und ist als grober Missbrauch eines Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisses zu werten.“<sup>5</sup>

<sup>3</sup> G. Deegener / D. Bange, Kindesmissbrauch erkennen - helfen – vorbeugen, Weinheim, Basel, 2010

<sup>4</sup> Siehe dazu auch Richtlinie Nr. 7 vom Arbeitskreis Seelsorge-Fortbildung (KSA)

<sup>5</sup> Ev. Oberkirchenrat: Verantwortliches Handeln bei Fällen von sexueller Belästigung und Grenzverletzungen im Arbeitsumfeld Kirche, Mai 2004, S. 11

## ANLAGE 2a: **Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung**

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Kindern und Jugendlichen Sicherheit und stärken sie. Beziehungen und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Ich stärke die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ich gehe achtsam mit ihnen um und schütze sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie.
4. Ich greife ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Ich verzichte auf abwertendes Verhalten. Ich achte darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden. Bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen achte ich darauf, dass persönliche Grenzen nicht verletzt werden.
7. Ich lebe einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Ich missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche sie nicht und reagiere angemessen darauf.
10. Ich suche kompetente Hilfe, wenn ich eine Form von sexualisierter Gewalt vermute.

In Anlehnung an [www.ihr-seid-stark.de](http://www.ihr-seid-stark.de)

### **Diesem Verhaltenskodex stimme ich mit der folgenden Selbstverpflichtungserklärung zu:**

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs.3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Vorname: \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

Zur Kenntnis genommen für \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

---

Name, Vorname, Geburtsdatum

---

Anschrift

---

Ort, Datum

Unterschrift



### ANLAGE 3: Gruppensätze

In der Jungschar, bei der Freizeit und bei allen übrigen kirchlichen Treffen erlebst du mit andern Kindern /Jugendlichen zusammen die Gemeinschaft untereinander, mit der Gruppenleitung und mit Gott. Was wir machen, soll dir gefallen und es soll dir dabei gut gehen. Du vertraust der Gruppenleitung und schließt Freundschaft mit Anderen. Dazu gibt es ein paar wichtige Merksätze für dich. Und deine Gruppenleitung passt auf, dass sie eingehalten werden!

1. Du darfst mutig und stark sein, wenn du magst! Das hilft dir!
2. Deine Gruppenleitung sorgt dafür, dass dir niemand von den Andern weh tut oder dich beleidigt oder etwas mit dir macht, das du nicht magst.
3. Wenn du etwas nicht magst, sag es ruhig der Gruppenleitung, die hört dir zu und hilft dir.
4. Deine Gruppenleitung sagt „Stopp!“ und verhindert auch, wenn du ein anderes Kind / eine/n andere/n Jugendliche\*n beschimpfst oder schlägst. Das macht sie auch, wenn dich jemand beschimpft oder schlägt.
5. Deine Gruppenleitung zeigt dir bei einem Streit, wie man ihn lösen kann, ohne die andere Person zu beschimpfen oder zu schlagen.
6. Deine Gruppenleitung achtet darauf, wenn du etwas eklig oder nicht gut findest.
7. Deine Gruppenleitung wird dich niemals irgendwo an deinem Körper anfassen, wo du es nicht magst.
8. Deine Gruppenleitung achtet darauf, dass dich andere Kinder / Jugendliche nicht an deinem Körper anfassen, wo es dir nicht gefällt.
9. Deine Gruppenleitung hilft dir, wenn sie vermutet oder sieht, dass dich jemand angefasst hat oder etwas mit dir gemacht hat, das du nicht magst.
10. Geheimnisse sind nicht immer und nicht alle gut und schön. Ein schlechtes Geheimnis, das dir Bauchweh macht oder dich traurig macht, darfst du immer weitererzählen. Solche Geheimnisse muss man sogar verraten, damit es einem wieder besser geht und man Hilfe bekommt.

In Anlehnung an Evang. Jugendwerk Bezirk Tuttlingen

## ANLAGE 4: Tipps zum Führen eines sogenannten „Vermutungstagebuches“

Nicht immer sind Situationen und Erzählungen zu grenzverletzendem Verhalten eindeutig einem psychischen, physischen oder einem sexualisierten Missbrauch im Sinne des Gesetzes zuzuordnen. Grenzverletzungen haben viele Gesichter. Häufig ist es schwierig, Beobachtungen, Erzählungen und Andeutungen einzuordnen.

Es kann sein, dass ein mulmiges Gefühl oder ein vager Verdacht einen beunruhigt.

Hier kann es sehr hilfreich sein, das, was man beobachtet oder gehört hat und was auf eine strafrechtlich relevante Form von sexualisierter Gewalt / einen sexuellen Übergriff / eine Grenzverletzung schließen lassen könnte, zu notieren (möglichst in wörtlicher Rede). Es empfiehlt sich, dabei genaue Angaben zu machen und Datum, Uhrzeit, Situation und verdächtige Beobachtungen möglichst konkret aufzuschreiben. Dies hilft einem, selbst klarer zu sehen. Zudem kann diese Dokumentation im Ernstfall wichtig für die Glaubwürdigkeit des Opfers sein. Ein sog. „Vermutungstagebuch“ kann Jede/r führen:

### **Vorschlag für einen Eintrag ins „Vermutungstagebuch“:**

- **Wer hat etwas beobachtet?**
- **Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?**
- **Wann (Datum, Uhrzeit)? Wer ist involviert?**
- **Wie war die Gesamtsituation?**
- **Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?**

Bei allen Aufzeichnungen muss unbedingt zwischen objektiven Fakten und subjektiven Eindrücken getrennt werden!

### **Datenschutz**

**Das Vermutungstagebuch enthält vertrauliche Informationen und sollte gut unter Verschluss vor Dritten gehalten werden, besonders, wenn Namen genannt werden. Das Tagebuch soll aufgrund von Datenschutz handschriftlich geführt werden.**

**Bitte immer anonymisieren!** Der Name der von den Vorfällen berichtenden Person sollte dokumentiert werden, die Namen der von ihr beschuldigten Person(en) und der Betroffenen müssen aus Datenschutzgründen anonymisiert werden.

Nur um einen Verdacht abzuklären, oder wenn sich ein Verdacht konkretisiert und weitere Schritte unternommen werden sollen, kann es – soweit nötig, anonymisiert – entsprechenden Personen (z.B. Mitarbeiter\*innen einer Beratungsstelle, Vertretern des Vorstands / der Leitung etc.) gezeigt werden.

**Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass der Verdacht nicht „die Runde macht“, um das weitere fachliche Vorgehen nicht zu gefährden!**

**Wir sind keine Detektive!**

## Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

### Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz

#### Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herr .....geb. am.....

wohnhaft in ..... ist

für den .....

.....  
(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.)

.....tätig.

(oder: wird ab dem.....eine Tätigkeit aufnehmen) und benötigt für seine/ihre  
Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein  
erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

---

Ort, Datum

---

Stempel/Unterschrift des Vorstands oder entsprechend beauftragter Personen des Trägers

**ANLAGE 5a: Anforderungsschreiben für das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für private Zwecke nach § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der Meldebehörde**

Evang. Kirchenbezirk Weikersheim  
Pfarramt der Gemeinde  
Adresse  
Telefonnummer  
Email

Evang. Jugendwerk  
Hauptstraße 8  
97990 Weikersheim  
Tel: 07934 - 7375  
Email: [cafe-point@t-online.de](mailto:cafe-point@t-online.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bestätigung des Verbandes EJW / der Kirchengemeinde .....

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

wohnhaft in (Anschrift) \_\_\_\_\_

ist für die Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ bzw. den ev. Kirchenbezirk Weikersheim / für das Evangelische Jugendwerk Weikersheim, (das Evangelische Jugendwerk Weikersheim ist Teil der Evangelischen Landeskirche in Württemberg) ehrenamtlich tätig und benötigt für seine / ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Aus Sorge um das körperliche und geistige Wohl junger Menschen, zur Gewährleistung der Qualität kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und zur Erfüllung des christlichen Erziehungsauftrages muss sichergestellt werden, dass nur dafür geeignete Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt werden. Daher verlangen wir die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch für den /die ehrenamtlich tätige/n Mitarbeiter\*in der Kirchengemeinde/des Jugendwerks. Demnach dürfen – analog zum Bundeskinderschutzgesetz – keine Personen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184i, 201a(3), 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Aufgrund der Art, Intensität und Dauer der Tätigkeiten des/der Ehrenamtlichen ist die Einsicht in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nötig. Für die Antragsstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bestätigen wir, dass die Tätigkeiten der oben genannten Person die Kriterien des § 30a Abs. 1 BZRG erfüllen und sie zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses berechtigt ist. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird für eine ehrenamtliche Tätigkeit beantragt. **Die Gebühr ist dem/der Antragsteller/in zu erlassen.**

Für Ihre Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift + Stempel

## ANLAGE 5b: **Prüfkriterien für jede Tätigkeit für Vereinbarungen bezüglich der Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Ehrenamtliche**

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis grundsätzlich nur bei bestimmten Tätigkeiten vor: Wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird. Hier wird nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts unterschieden. Laut Gesetz sind nur die Tätigkeiten gemeint, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche, also Menschen unter 18 Jahren, richten. Ist die Aktivität / das Angebot auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtet, fällt sie nicht unter das Bundeskinderschutzgesetz.

Über die Selbstverpflichtung hinaus verpflichten wir uns, dass wir uns von Mitarbeiter\*innen unter bestimmten Voraussetzungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen lassen. Das **Mindestalter beträgt 16 Jahre**.

Wie bei der Selbstverpflichtungserklärung gilt für das „Erweiterte polizeiliche Führungszeugnis“, dass dieses vor Antritt der Mitarbeit bei einer Aktivität / einem Angebot oder als Voraussetzung für seelsorgerische Tätigkeiten sowie Einzelbetreuung vorgelegt werden muss.

Grundsätzlich gilt:

1. Vorlegen muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, wer als Mitarbeiter\*in auf einer Veranstaltung mit mehr als drei Übernachtungen mitgeht, Mitglied des Bezirksarbeitskreises (BAK) ist, seelsorgerlich tätig ist, Einzelbetreuung wahrnimmt (z.B. Einzelunterricht Posaunenarbeit, Mentoring, Coaching).
2. **Fünf Jahre** nach Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bedarf es einer **erneuten Vorlage**, sofern die Art der Mitarbeit dies dann erfordert.
3. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein (Ausstellungsdatum ist entscheidend).

Durch Vorlage des Formulars (Anlage 5a → Anforderungsschreiben + Bescheinigung Gebührenbefreiung) kann ein Führungszeugnis kostenlos auf dem jeweiligen Bürgeramt beantragt werden. In der Regel dauert die Zusendung des Führungszeugnisses 2-6 Wochen. Diesen Zeitraum unbedingt beachten!

Wir empfehlen für Mitarbeitende des EJW, das erweiterte Führungszeugnis bei bestehender Mitarbeiterschaft innerhalb der eigenen Kirchengemeinde entsprechend auch dem/r zuständigen Pfarrer\*in vorzulegen.

Die Einsichtnahme ins Führungszeugnis nimmt ein Mitglied des BAK oder eine hauptamtlich angestellte Person des EJW bzw. der Kirchengemeinde vor, nach Möglichkeit im Vieraugenprinzip.

Dokumentiert wird lediglich, dass das Zeugnis eingesehen wurde, wann ein erneutes Vorlegen notwendig ist und ob ein Eintrag vorliegt oder nicht.

Für Mitarbeitende aus dem Ausland gilt es in jedem Fall, eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben vorzulegen.

**ANLAGE 5c: Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für neben- / ehrenamtliche Personen<sup>1</sup>**

Beschreibung der Tätigkeit:

-----

**Prüffragen:**

Werden bei dieser Tätigkeit Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder besteht ein vergleichbarer Kontakt?

**JA**

**NEIN**

Werden Leistungen oder andere Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII wahrgenommen?

**JA**

**NEIN**

Werden die Aufgaben von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert?

**JA**

**NEIN**

***Hinweis:** Wenn eine Frage mit „Nein“ beantwortet wird, muss das Prüfschema für diese Tätigkeit nicht weiter ausgefüllt werden, da die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen, die diese Tätigkeit verrichten, nicht notwendig ist.*

**Prüfschema:**

| <b>Die Tätigkeit...</b>   | <b>A</b> | <b>B</b>                     | <b>C</b>                          | <b>D</b>                          |
|---|----------|------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| ...ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses  | nein     | vielleicht                   | gut möglich                       |                                   |
| ...beinhaltet ein Hierarchie-/Machtverhältnis   | nein     | nicht auszuschließen         | ja                                |                                   |
| ...berührt Risikofaktoren des Kindes/Jugendlichen (Verletzlichkeit z.B. Behinderung, psych. Auffälligkeiten, Kleinkinder, nicht-deutschsprachig...) | nein     |                              |                                   | ja                                |
| ...wird in Anwesenheit/ gemeinsam mit anderen Betreuungspersonen ausgeübt   | ja       | meistens                     | manchmal                          | nein                              |
| ...findet mit Gruppen statt   | ja       | mit 2-3 Kindern/Jugendlichen | hin und wieder auch mit Einzelnen | nein, meistens mit Einzelpersonen |
| ...findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt   | ja       | teils, teils                 | nein                              |                                   |

<sup>1</sup> Quelle: Anlage zur Vereinbarung nach § 72a SGB VIII des Landratsamtes Biberach, Miriam Erben

|   |                |   |                   |                 |
|---|----------------|---|-------------------|-----------------|
| ...findet in der Öffentlichkeit statt/Räumlichkeiten sind einsehbar                               | ja             | meistens  | selten            | nein            |
| ...berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. sensible Themen, Körperkontakte) | nein           |   | manchmal          | ja              |
| ...hat folgende Zielgruppe  | über 15 J.     | 10-15 J.  | unter 10 J.       |                 |
| ...hat folgende Häufigkeit  | bis zu 3 mal   | mehrfach (z.B. auch mehr als 3 Tage hintereinander) | regelmäßig        |                 |
| ...hat folgenden zeitlichen Umfang  | bis zu 2 h     | mehrere Stunden                                     | ganzer Tag        | auch über Nacht |
| ...hat folgende Häufigkeit des Elternkontaktes  | immer          | manchmal  | selten            | nie             |
| ...hat folgende Altersdifferenz   | unter 5 Jahren | 5-15 Jahre  | mehr als 15 Jahre |                 |
| <b>Summe:</b>   |                |   |                   |                 |

### **Abschließende Einschätzung:**

|   |                             |                               |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig: | <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN |
| <b>Begründung:</b>  |                             |                               |
|   |                             |                               |

|       |              |          |       |              |          |
|-------|--------------|----------|-------|--------------|----------|
| Datum | Unterschrift | Funktion | Datum | Unterschrift | Funktion |
|-------|--------------|----------|-------|--------------|----------|

### **Auswertung:**

Wurde

- mindestens 1 Antwort aus der **Kategorie D** angekreuzt oder wurden
- mindestens 6 aus der **Kategorie C** oder
- mindestens 5 aus **Kategorie B** in Verbindung mit mindestens 3 aus **Kategorie C** angekreuzt,

so wird die Einsichtnahme des Führungszeugnisses unabhängig von den anderen Antworten **dringend empfohlen**.

Unabhängig davon kann auch nach eigener Einschätzung in anderen Fällen zusätzlich auf die Einsichtnahme des Führungszeugnisses bestanden werden.

## ANLAGE 5d: Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

|  |  |    |  |      |
|--|--|----|--|------|
| Tätigkeit:   |  |    |  |      |
| Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt |  | ja |  | nein |

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

|   |  |    |  |      |
|---|--|----|--|------|
| Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII |  | ja |  | nein |
| Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel   |  | ja |  | nein |

| Gefährdungspotential bzgl.                                  | Gering | Mittel | Hoch |
|---|--------|--------|------|
| <b>Art:</b>   |        |        |      |
| Vertrauensverhältnis  |        |        |      |
| Hierarchie-/Machtverhältnis                                 |        |        |      |
| Altersdifferenz   |        |        |      |
| Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit                   |        |        |      |
| <b>Intensität:</b>  |        |        |      |
| Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen            |        |        |      |
| Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher   |        |        |      |
| Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel               |        |        |      |
| Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten |        |        |      |
| Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre  |        |        |      |
| <b>Dauer:</b>   |        |        |      |
| Zeitlicher Umfang   |        |        |      |
| Regelmäßigkeit  |        |        |      |

|  |  |    |      |
|--|--|----|------|
| <b>Abschließende Einschätzung:</b>             |  |    |      |
| Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig |  | ja | nein |

|                    |
|--------------------|
| <b>Begründung:</b> |
|                    |

## Prüfkriterien für Vereinbarungen bezüglich der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis grundsätzlich nur bei bestimmten Tätigkeiten vor: wenn Kinder / Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird. Hier wird nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts unterschieden. Laut Gesetz sind nur die Tätigkeiten gemeint, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche, also Menschen unter 18 Jahren, richten. Ist das Angebot / die Aktivität auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtet, fällt sie nicht unter das Bundeskinderschutzgesetz. Die nachfolgende Auflistung hat empfehlenden Charakter. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass Prävention, Sensibilisierung, Kenntnisse durch Schulungen mit den Schwerpunkten Nähe und Distanz (z.B. „[Menschenskinder](#), ihr seid stark“), Auseinandersetzung mit einer Selbstverpflichtung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt zum Standard innerhalb der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit gehören. Zusätzliche Prüfpunkte, die eine Einsichtnahme in jedem Fall erforderlich machen:



- Ehrenamtliche führen ein Angebot eine Aktivität allein verantwortlich durch
  - Ehrenamtliche übernachten mit Teilnehmenden in gleichen Räumlichkeiten (z.B. Zelt)
- Hinweis:** Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Einsicht in ein Führungszeugnis **erst ab einem Alter von 16 Jahren sinnvoll** ist. Begründung: Vor 16 ist in der Regel keine Eintragung möglich (Strafmündigkeit ab 14 + Zeit des Strafverfahrens).

\*Grundsätzlich gilt: Prävention, Sensibilisierung, Kenntnisse durch Schulungen mit den Schwerpunkten Nähe und Distanz (z.B. „Menschenskinder, ihr seid stark“), Auseinandersetzung mit einer Selbstverpflichtung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt ist Bestandteil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Württemberg.

| Aktivität / Tätigkeit   | Beschreibung der Tätigkeiten   | Einsichtnahme in erw. Führungszeugnis | Begründung   |
|---|--|---------------------------------------|--|
| Regelmäßige Gruppenangebote für Kinder / Jugendliche (z.B. Jungschar, Jungbläser) | Mitarbeiterteam; Treffen, die entweder wöchentlich oder in einem längeren Abstand regelmäßig in einem öffentlich zugänglichen Raum stattfinden | Nein*                                 | Im Team, öffentlicher Raum, nicht privat, in der Gruppe, Altersunterschied in der Regel gering   |
| Regelmäßiges Angebot der offenen Arbeit (Schülercafés, offene Treffs...)          | Thekendienst, Essensausgabe, Angebote im Bereich Spiel, Sport, Kreativität,  | Nein*                                 | Öffentlicher, einsehbarer Raum, im Team, nicht privat, Kontakt in der Regel vom TN bestimmt, geringe Hierarchie, häufige Besucherwechsel   |
| Veranstaltungen unter drei Übernachtungen   | Betreuungstätigkeit im Rahmen von Angeboten mit Übernachtungen   | Abwägung im Einzelfall*               | Mögliche Kriterien können sein:<br>Selbstverpflichtungserklärung: Im Team, Gruppenunterkunft, über kurze Zeit kein besonderes Macht-+Hierarchieverhältnis, hohes Maß an gegenseitiger Kontrolle<br><b>Führungszeugnis:</b> Kontakt über die Maßnahme hinaus (z.B. Wochenendfreizeit mit einer bestehenden Gruppe) Leitungsaufgabe, hoher Altersunterschied |

|  |  |       |   |
|--|--|-------|---|
| Veranstaltungen ab drei Übernachtungen   | Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden weitere Tätigkeiten ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern / Jugendlichen begünstigen. Dies können zB Lager-köche* innen sein. | Ja*   | Dauerhafter Kontakt zu Kindern/ Jugendlichen während Freizeit, der Aufbau von bes. Vertrauensverhältnis begünstigt.   |
| Mehrtägige Aktionen ohne gemeinsame Übernachtung (wie zB Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung, Waldheime) | Ehrenamtliche Mitarbeit in Programm und päd. Bereich   | Nein* | Im Team, öffentlich zugänglicher Raum, keine Übernachtung, keine Einzelbetreuung, geringer Altersabstand<br>Leitungsfunktion, bestehendes Macht- und Hierarchieverhältnis auch gegenüber den Mitarbeitenden, verantwortlich für Intervention und Prävention |
|  | Ehrenamtliche Leitung  | Ja*   |   |
| Projektbezogene Arbeit (z.B. Tagesveranstaltung, Altpapiersammlungen)  | Unterschiedliche Projekte innerhalb der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen  | Nein  | Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, kein besonderes Hierarchie- und Machtverhältnis   |
| Regelmäßige Veranstaltungen mit keiner festen Gruppe wie z.B. Jugendgottesdienste                                  | Jugendgottesdienste, Konzertreihen u.ä.  | Nein* | Nur punktuelle Angebote, Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, kein besonderes Hierarchie- und Machtverhältnis, kein Betreuungsangebot  |
| Einzelbetreuung  | Seelsorge, Mentoring, Einzelförderung (Musik, Hausaufgabenhilfe,...)   | Ja*   | Einzelkontakt, intime Themen, großes Vertrauensverhältnis, oft in abgeschlossenen Räumen, hohes Hierarchie- und Machtverhältnis   |
| Administrative Tätigkeiten (z.B. Material-, Zeltwart, Kassenwart)  | Reine Verwaltungs- oder organisator. Tätigkeit   | Nein  | Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.  |
| Vorstands- und BAK-Tätigkeiten   | Verantwortliche (Leitungs-) Aufgaben innerhalb der ev. Arbeit mit Kindern / Jugendlichen   | Ja*   | An unterschiedlichen Stellen tätig, Macht, Entscheidungsträger, Vorbildfunktion   |

## Anlagen 5e

### 1. Beispiel für ein Dokumentationsblatt einer Risikoanalyse

Überarbeitetes Dokument, Quelle: Kirchenamt der EKD 2014

|   |  |  |   |  |
|---|--|--|---|--|
| Wer aus der Kirchengemeinde/Arbeitsfeld muss noch in die Analyse einbezogen werden?   |  | Datum der Risikoanalyse:   |   |  |
| <b>1. Schritt</b>   | <b>2. Schritt</b>  | <b>3. Schritt</b>  |   | <b>4. Schritt</b>  |
| Identifizieren Sie das Risiko möglicher sexualisierter Gewalt, indem Sie zunächst alle Felder der Gemeindegarbeit betrachten.   | Benennen Sie die Umstände, in denen Kinder und Jugendliche im Rahmen der Gemeindegarbeit sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten und nehmen Sie eine Risikoeinschätzung vor.   | 3.1. Stellen Sie fest, welche Maßnahmen Sie zur Vermeidung sexualisierter Gewalt bereits vorgenommen haben. (Potentiale) | 3.2. Überlegen Sie, welche Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung des Risikos sexueller Übergriffe notwendig sind. Anregung kann Ihnen der Präventionsleitfaden „Grenzen achten – sicheren Ort geben“ geben.   | Schreiben Ihre Ergebnisse auf und setzen Sie sie um. Sollten Sie diese Memoskizzen nutzen, haben Sie Ihre Ergebnisse im 3. Schritt unter 3.1. und 3.2. bereits festgehalten. Sie müssen Sie jetzt nur noch operationalisieren.                             |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wandern Sie gedanklich durch alle Arbeitsfelder Ihrer Kirchengemeinde.</li> <li>▪ Fragen Sie die in diesem Bereich tätigen Personen, auch ehrenamtlich Mitarbeitende</li> <li>▪ Betrachten Sie die Felder der Gemeindegarbeit nicht personen-, sondern situationsbezogen.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wer arbeitet im Rahmen der Gemeindegarbeit mit Kindern und Jugendlichen zusammen oder hat Kontakt zu ihnen?</li> <li>▪ Gibt es Gelegenheiten, die eine sexuellen Übergriff möglich machen könnten?</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stellen Sie fest, was die Kirchengemeinde bereits getan hat.</li> </ul>         | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stellen Sie fest, wo noch welcher Handlungsbedarf besteht.</li> <li>▪ Welche organisatorischen Änderungen könnten Sie vornehmen?</li> <li>▪ Welche präventiven Maßnahmen sollten Sie ergreifen?</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Setzen Sie Prioritäten. Beginnen Sie dort, wo das Risiko am größten ist und die Folgen am gravierendsten.</li> <li>▪ Wer macht es?</li> <li>▪ Bis wann wird es gemacht?</li> <li>▪ Erledigung erfolgt!</li> </ul> |

Vgl. hierzu insgesamt die Broschüre „Das Risiko kennen – Vertrauen sichern“: [https://www.hin-schauen-helfen-handeln.de/media/2014-broschuere\\_risikoanalyse.pdf](https://www.hin-schauen-helfen-handeln.de/media/2014-broschuere_risikoanalyse.pdf); zuletzt abgerufen am XXX.

### 2. Beispiel für ein Dokumentationsblatt über die Einsichtnahme eines Erweiterten Führungszeugnisses

Dokumentationsblatt über die Einsichtnahme gemäß §72a Abs. 5 SGB VIII

Name, Vorname

Datum der Einsichtnahme

Datum des Zeugnisses

Liegt eine Verurteilung nach einer in §72a SGB VIII genannten Straftat vor?

Ja  Nein

Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen?

Ja  Nein

Unterschrift

## ANLAGE 5f: Anschreiben an die Ehrenamtlichen über die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses und das weitere Vorgehen, Beispiel für ein Anschreiben

An Mitarbeiter\*in XXXX

Ort, Datum

### Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Liebe/r <Name>,

du bist bei uns in der Kirchengemeinde .../ im EJW ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig. Darüber sind wir sehr froh und danken dir, dass du diesen Einsatz bei uns leistest und damit das Angebot der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit bereicherst. Vielleicht hast du schon davon gehört, dass es ein neues Bundeskinderschutzgesetz (§ 72a SGB VIII) gibt, um Kinder- und Jugendliche im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit besser zu schützen. Wir als Kirchengemeinde / Jugendwerk müssen zukünftig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einsehen von allen Ehrenamtlichen, die Kinder- und Jugendliche intensiv – nach festgelegten Prüfkriterien - beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Das Führungszeugnis muss persönlich beantragt werden, so dass wir auf deine Mithilfe angewiesen sind.

#### Vorgehen:

- Mit der beigelegten Bescheinigung für die Gebührenbefreiung stellst du beim Bürgerbüro / Rathaus den Antrag auf ein kostenloses erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Hierfür brauchst du einen Personalausweis.
- Sobald du das (i.d.R. aus einer Seite bestehende grün bedruckte) Dokument hast, lässt du es bei uns einsehen.
- Deine Daten werden absolut vertraulich behandelt und es wird mit niemandem über irgendwelche Einträge geredet. Die Verschwiegenheit wurde von den Vertrauenspersonen schriftlich zugesagt. Bei der Einsichtnahme geht es lediglich darum, Verurteilungen auszuschließen, die in § 72a Abs. 1 S. 1 aufgelistet sind. Andere Einträge werden nicht beachtet. Dokumentiert wird nur das Datum des Führungszeugnisses und ob ein entsprechender Eintrag vorliegt. Wir machen keine Kopie und du nimmst auch das Original wieder mit.

#### Hinweise:

- Das Führungszeugnis darf beim Vorlegen nicht älter als drei Monate sein.
- Spätestens nach fünf Jahren muss wieder ein aktuelles Führungszeugnis beantragt und eingesehen werden.
- Wenn du bei mehreren Einrichtungen ehrenamtlich aktiv bist oder du das planst, solltest du innerhalb der 3 Monatsfrist fragen, ob es auch dort eingesehen werden muss.

Bei Fragen kannst du dich gerne an mich wenden.  
Herzlichen Dank für deine Unterstützung!

## **ANLAGE 6: § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) m.W.v. 01.01.2012.

## **Sozialgesetzbuch VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, § 72a**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## ANLAGE 7: Straftaten, die zum Ausschluss führen

### § 72a Abs. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

|            |   |
|------------|---|
| § 171      | Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht   |
| § 174      | Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen   |
| § 174a     | Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen |
| § 174b     | Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung  |
| § 174c     | Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, oder Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses        |
| § 176      | Sexueller Missbrauch von Kindern  |
| § 176a     | Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind  |
| § 176b     | Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern  |
| § 176c     | Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern   |
| § 176d     | Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge   |
| § 176e     | Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern                                    |
| § 177      | Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung  |
| § 178      | Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge                                      |
| § 180      | Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger   |
| § 180a     | Ausbeutung von Prostituierten   |
| § 181a     | Zuhälterei  |
| § 182      | Sexueller Missbrauch von Jugendlichen   |
| § 183      | Exhibitionistische Handlungen   |
| § 183a     | Erregung öffentlichen Ärgernisses   |
| § 184      | Verbreitung pornografischer Inhalte   |
| § 184a     | Verbreitung gewalt- und tierpornografischer Inhalte   |
| § 184b     | Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte  |
| § 184c     | Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte  |
| § 184e     | Veranstaltung u. Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen                                       |
| § 184f     | Ausübung der verbotenen Prostitution  |
| § 184g     | Jugendgefährdende Prostitution  |
| § 184i     | Sexuelle Belästigung  |
| § 184j     | Straftaten aus Gruppen  |
| § 184k     | Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen  |
| § 184l     | Inverkehrbringen, Erwerb u. Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild                              |
| § 201a (3) | Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen           |
| § 225      | Misshandlung von Schutzbefohlenen   |
| § 232      | Menschenhandel  |
| § 233      | Ausbeutung der Arbeitskraft   |
| § 233a     | Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung  |
| § 234      | Menschenraub  |
| § 235      | Entziehung Minderjähriger   |
| § 236      | Kinderhandel  |

Letzte Änderung 31.05.2022

**Dokumentationsblatt**

**bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII)**

| Vor- und Nachname der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person | Datum der Einsichtnahme | Datum des Zeugnisses | Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vor? | Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen?                | Unterschrift |
|---|-------------------------|----------------------|--|---|--------------|
|   |                         |                      | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |              |
|   |                         |                      | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |              |
|   |                         |                      | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |              |
|   |                         |                      | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |              |
|   |                         |                      | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |              |
|   |                         |                      | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |              |
|   |                         |                      | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |              |
|   |                         |                      | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |              |
|   |                         |                      | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |              |
|   |                         |                      | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |              |

## ANLAGE 8b: Einverständniserklärung zur Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

Adresse

Absender:

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße/ Haus –Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

### **Einverständniserklärung zur Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis und ggf. Weitergabe der Information innerhalb der Kirchengemeinde / des Jugendwerks**

Für meine ehrenamtliche Tätigkeit bei der Kirchengemeinde / beim Jugendwerk muss ich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Mit diesem Schreiben erkläre ich mich damit einverstanden, dass das Führungszeugnis durch die Kirchengemeinde / das Jugendwerk, eingesehen wird. Die Kirchengemeinde / das Jugendwerk wird neben meinen Daten und dem Anlass der Einsicht lediglich der Umstand, dass Einsicht in das Führungszeugnis genommen wurde, das Datum der Einsicht sowie das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses speichern. Sollte aufgrund der Vorlage ein Ausschlussgrund für die ehrenamtliche Tätigkeit vorliegen, wird auch dieser gespeichert (vgl. <sup>3</sup> 72a (5) SGB VIII). Die Leitung der Kirchengemeinde / des Jugendwerks, erhält in diesem Fall lediglich die Information, dass ein Ausschlussgrund für meine Tätigkeit vorliegt. Nach Niederlegung der Mitarbeit bei der Kirchengemeinde / im Jugendwerk, werden die Daten spätestens nach drei Monaten gelöscht.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis soll im Anschluss an die Einsicht

( ) an mich zurück geschickt werden ( ) vernichtet werden (bitte ankreuzen!).

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

### **Genehmigung zur Weitergabe der Informationen** (kann später bei Bedarf unterschrieben werden)

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass bis zu einer erneuten Vorlage (nach 5 Jahren) die Informationen über die Einsichtnahme in mein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis innerhalb der Kirchengemeinde / des Jugendwerks (Bezirk und Land), sofern ich dort eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen möchte, an die jeweiligen hauptberuflichen Mitarbeitenden weitergegeben werden dürfen. Hierfür gebe ich dort an, wo ich mein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zum ersten Mal vorgelegt habe und die Information abgefragt werden kann.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

## ANLAGE 9:

### **Wichtige Infos für Seelsorger\*innen in der Begleitung von Menschen mit Missbrauchserfahrungen**

#### **Prüfen, handelt es sich um:**

- ein Beichtgespräch (unverbrüchliche Schweigepflicht)
- ein seelsorgerliches Gespräch (von Schweigepflicht nur in Ausnahmen schriftlich entbinden lassen)
- ein Beratungsgespräch (keine Schweigepflicht aber Vertraulichkeit)

#### **Rollenklarheit für Sie selbst und die Betroffenen schaffen**

- Die betroffene, **erwachsene**, Person entscheidet, welche Hilfe sie braucht!
- Sie entscheiden, welche Hilfe Sie geben können
- Grenzen der Seelsorge allgemein
- Ihre persönlichen Grenzen
- Hilfe holen für sich selbst (z.B. kollegiale Beratung, Ansprechperson) ohne Schweigepflicht zu verletzen.
- Notizen von allen Gesprächen - Falldokumentation verschlossen aufbewahren
- Seelsorge = Wegbegleitung d.h. auch andere Hilfsmöglichkeiten benennen (Therapien, Opferverbände)
- Gemeinsames Prüfen einer Strafanzeige. (Niemals selbst Strafanzeige stellen!)

#### **Verhaltensregeln für Seelsorger\*innen:**

- gesundes Nähe-Distanz-Verhalten
- bei Trost durch Berührung (Hand halten, umarmen) besondere Achtsamkeit, ob dies wirklich gewollt ist. (Selbst- und Fremdwahrnehmung schulen!)
- Gesprächsraum nicht zu abgelegen
- Keine Seelsorgegespräche in privaten Räumen (Wohnung)
- Keine sexuellen Kontakte zu Menschen, mit denen Sie in einer seelsorgerlichen Beziehung sind.

#### **Bei Taten durch kirchliche Mitarbeitende:**

- Betroffene um Einverständnis für kirchliches Ermittlungsverfahren bitten
- Entbindung von seelsorgerlicher Schweigepflicht
- Betroffene werden zu Zeug\*innen
- Meldung an Dienstvorgesetzte
- Nicht selbst mit Tatverdächtigen sprechen!
- Nicht selbst den Tathergang recherchieren!

Broschüre für Pfarrer\*innen - Link:

[https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte\\_Gewalt/Praevention/2018\\_Web\\_OKR\\_Handreichung\\_Naehe-Distanz.pdf](https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Praevention/2018_Web_OKR_Handreichung_Naehe-Distanz.pdf)



## ANLAGE 10: Quellen und weiterführende Materialien

### Verwendetes Material:

- Konzeption zur Grenzachtung und Prävention von sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit, Evang. Jugendwerk Ravensburg
- [https://www.ejw-bezirkut.de/wp-content/uploads/2017/04/Stand-16.03.17\\_mitAnhang\\_Pr%C3%A4ventions-Schutzkonzept-Evangelischen-Kirchenbezirks-Tuttlingen.pdf](https://www.ejw-bezirkut.de/wp-content/uploads/2017/04/Stand-16.03.17_mitAnhang_Pr%C3%A4ventions-Schutzkonzept-Evangelischen-Kirchenbezirks-Tuttlingen.pdf)
- Arbeitshilfe: Empfehlungen für die Bezirks- und Ortsebene für den Bereich „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Württemberg, erarbeitet vom Evangelischen Jugendwerk Württemberg
- Tipps zum Führen eines Vermutungstagebuchs:  
[https://www.bjr.de/service/suche.html?tx\\_web2pdf\\_pi1%5Bargument%5D=printPage&tx\\_web2pdf\\_pi1%5Baction%5D=&tx\\_web2pdf\\_pi1%5Bcontroller%5D=Pdf&cHash=a7095d95d2c3f5202b2009261d4d99d5](https://www.bjr.de/service/suche.html?tx_web2pdf_pi1%5Bargument%5D=printPage&tx_web2pdf_pi1%5Baction%5D=&tx_web2pdf_pi1%5Bcontroller%5D=Pdf&cHash=a7095d95d2c3f5202b2009261d4d99d5)
- <https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/>, Eine Initiative der evang. Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt
- Professionelle Nähe und Distanz, Handlungsanweisungen zur Vermeidung von Grenzverletzungen, übergriffigem Verhalten und sexualisierter Gewalt im Alltag von Pfarrer\*innen, Evang. Landeskirche in Württemberg, Sept. 2018
- [https://www.diakonie-wuerttemberg.de/fileadmin/Diakonie/Arbeitsbereiche\\_Ab/JugendundFamilie\\_Juf/JuF\\_Kinderschutz\\_Selbstverpflichtung.pdf](https://www.diakonie-wuerttemberg.de/fileadmin/Diakonie/Arbeitsbereiche_Ab/JugendundFamilie_Juf/JuF_Kinderschutz_Selbstverpflichtung.pdf)

### Leitfäden und Arbeitshilfen der EKD / Diakonie / Evang. Landeskirche in Württemberg:

Handlungsleitfaden Interventionsplan bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, März 2019, 1. Auflage, [www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt](http://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt)  
<https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention> (Handlungsleitfaden für den Krisenfall mit standardisiertem Vorgehen in der Ev. Landeskirche in Württemberg)

#### „Das Risiko kennen – Vertrauen sichern“

Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden:

[https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte\\_Gewalt/Praevention/02\\_Risikoanalyse/00\\_risikoanalyse.pdf](https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Praevention/02_Risikoanalyse/00_risikoanalyse.pdf)

#### „Auf Grenzen achten-sicheren Ort geben“

Arbeitshilfe zur Prävention und Intervention

[https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte\\_Gewalt/Praevention/03\\_Praeventionskonzept\\_e/praevention\\_missbrauch\\_grenzen\\_achten.pdf](https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Praevention/03_Praeventionskonzept_e/praevention_missbrauch_grenzen_achten.pdf)

#### „Menschenskinder, ihr seid stark!“

Prävention vor sexueller Gewalt in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

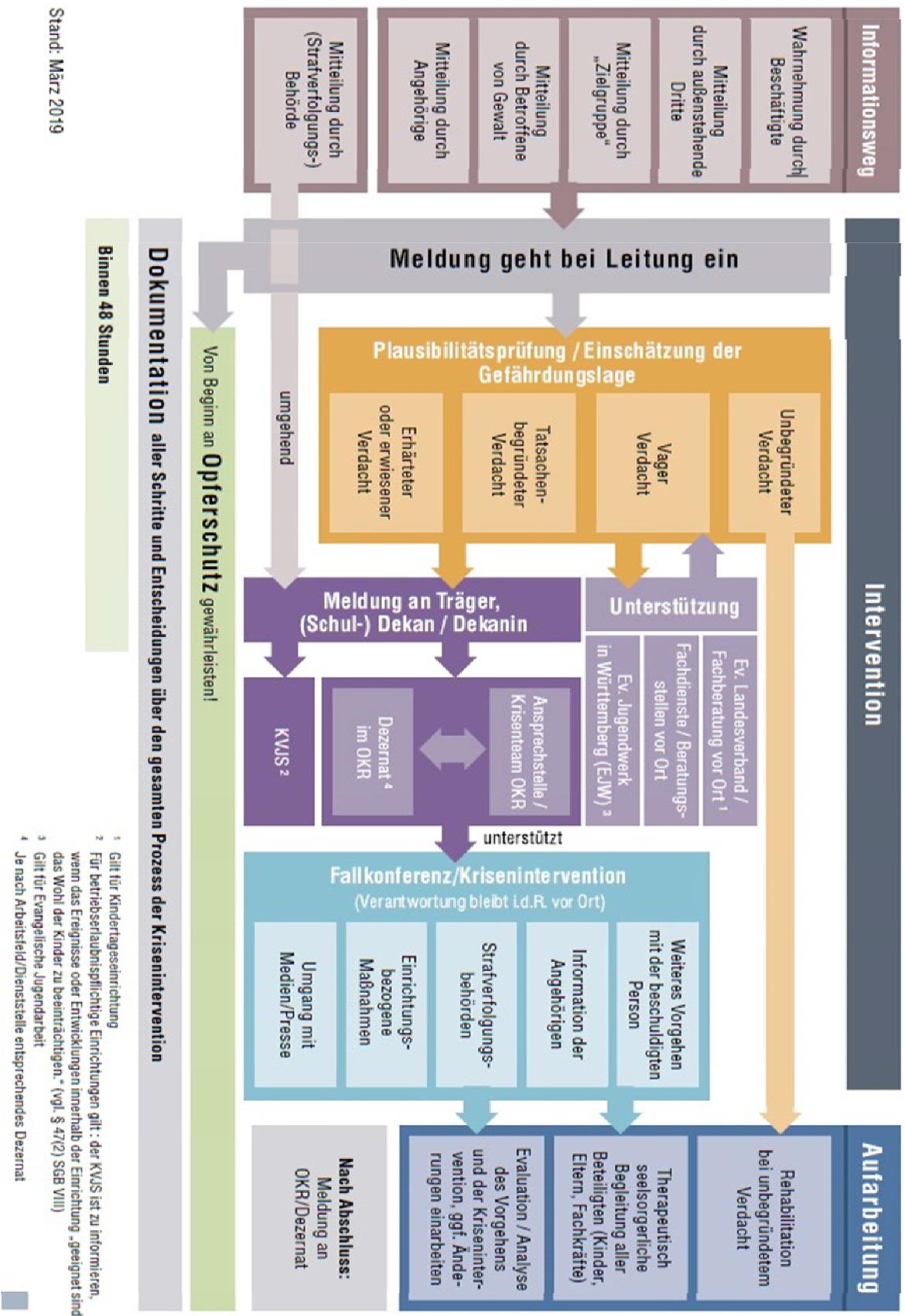
[https://www.ejwue.de/fileadmin/ejwue/upload/Menschenskinder\\_stark2012-4.pdf](https://www.ejwue.de/fileadmin/ejwue/upload/Menschenskinder_stark2012-4.pdf)

#### „Unsagbares sagbar machen“

Anregung zur Bewältigung von Missbrauchserfahrungen insbesondere in evangelischen Kirchengemeinden

[https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/unsagbares\\_sagbar\\_machen\\_2014\(1\).pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/unsagbares_sagbar_machen_2014(1).pdf)

# ANLAGE 11: Interventionsplan der Landeskirche (ELKW)





# Psychologische Beratungsstelle

## Schutz vor Grenzverletzungen in der Psychologischen Beratungsstelle

Psychologische Beratung dient der Stärkung oder Wiederherstellung einer psychischen Balance, die es den ratsuchenden Personen ermöglicht, ihr Leben weitgehend unbeeinträchtigt und selbstbestimmt zu gestalten. Grundlage dieses Arbeitens ist eine tragfähige beraterische Beziehung. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass sich Klient\*innen in besonderer Weise anvertrauen und verletzlich zeigen. Insofern sind auch Ratsuchende als Schutzbefohlene zu verstehen – dadurch entsteht ein Gefälle in der Beziehung und dadurch unterscheidet sich diese Interaktion im Beratungskontext von alltäglichen Begegnungen.

Auch die Fachkräfte in der Psychologischen Beratungsstelle haben ihre Interventionen deshalb in einen klar definierten ethischen Rahmen zu setzen und kontinuierlich unter der Maßgabe zu prüfen, ob sie der psychischen Gesundheit der Klient\*innen dienen. Als Leitlinie gelten hier die berufsethischen Standards und deren Qualitätssicherung in evangelischen Beratungsstellen der EKFuL (2016). Die dort beschriebene Haltung der Achtsamkeit bzgl. Nähe- und Distanz in der beraterischen Beziehungsgestaltung wird regelmäßig in wöchentlich stattfindenden internen Fallbesprechungen sowie externer Supervision in den Blick genommen. Darüber hinaus widmen wir uns diesem Thema einmal jährlich ausführlich in einer Klausur Tagung, in der wir die Kultur des Umgangs miteinander und mit den Klient\*innen ausführlich hinterfragen. Handlungen der beratenden Person, die ihrem eigenen persönlichem Vorteil dienen und nicht professionell motiviert sind, sind ganz klar als Grenzüberschreitungen oder Grenzverletzungen zu verstehen.

In einer Untersuchung des Ethikvereins ([www.ethikverein.de](http://www.ethikverein.de)) konnten verschiedene problematische Entwicklungen im Therapie- oder Beratungsprozess unterschieden werden und auf der Handlungsebene als Warn- und Stoppsignale zusammen getragen werden, sogenannte Yellow and Red Flags (entnommen aus Schleu, 2021, S. 261).

### YELLOW FLAGS (Warnsignale)

- Veränderung des Settings (Überziehen, Verlegung der Sitzung)
- Honorarveränderungen ohne vorherige Ankündigung oder Absprache
- Geschenke
- Empathieverlust oder Desinteresse
- Wiederholter Ärger
- Vorstellung von eigener Unfehlbarkeit
- Persönliche Auskünfte
- Rollenvermischungen
- Retter- und Größenfantasien
- Erotische Fantasien, die auf Realisierung drängen
- Konkrete Beziehungswünsche

### RED FLAGS (Stoppsignale)

- Persönliche, private und sexuelle Kontakte und Beziehungen zum Ratsuchenden
- Finanzielle und/oder geschäftliche Verbindungen



# Psychologische Beratungsstelle

- Große Geschenke
- Unangekündigte Umarmungen oder Berührungen des Ratsuchenden
- Verbale erotische Aussagen Eingehen auf sexuelle Angebote von Ratsuchenden
- Verbale oder sexualisierte Aggressionen, Entwertungen
- Überschneiden im Freundes-/Bekanntenkreis
- Gespräche über Ratsuchende ohne Schweigepflichtentbindung (Ausnahme: im Notfall)
- Benutzen des Ratsuchenden für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Enge Bezugspersonen in Psychologische Beratung nehmen
- Verletzung des Rahmens

Literatur: Schleu, A. (2021). Umgang mit Grenzverletzungen: Professionelle Standards und ethische Fragen in der Psychotherapie. Berlin: Springer.

## **Meldemöglichkeiten und Beschwerdeverfahren für Ratsuchende**

Ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen sowie zur Stärkung ihrer Rechte sind altersgerechte Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten damit es zur Klärung bzw. Aufdeckung von Missständen kommen kann.

Verstöße von Mitarbeitenden einer Beratungsstelle gegen fachliche und berufsethische Standards der Beratungsarbeit können von Ratsuchenden, von Mitarbeitenden der Stelle sowie von externen Dritten beanstandet werden. Nicht jede Unzufriedenheit oder kurzfristiger Ärger erfordert eine schriftliche Beschwerde. Wir bitten die Ratsuchenden zu prüfen, ob das Anliegen im direkten Gespräch mit den Beteiligten gelöst werden kann.

Ratsuchende der Psychologischen Beratungsstelle können ebenso jederzeit eine schriftliche Beschwerde bei unserer Beratungsstelle abgeben oder sich direkt an den Träger der Einrichtung, den Kirchenbezirk Weikersheim wenden (Kontaktdaten s. unten).

Uns ist es wichtig die Anliegen ernst zu nehmen und zu prüfen. Auch anonyme Beschwerden werden der Leitung zur Kenntnis gegeben. Ist die Leitungskraft selbst involviert, ist es empfehlenswert die Beschwerde direkt an die nächst höhere Leitungsebene, Frau Dekanin Meixner, zu richten. Handelt es sich um sexuelle Übergriffe wird grundsätzlich der Träger der Psychologischen Beratungsstelle, der Kirchenbezirk Weikersheim miteinbezogen.

Psychologische Beratungsstelle des evangelischen Kirchenbezirks Weikersheim  
Härterichstr. 18 97980 Bad Mergentheim Tel. 07931/8069 Fax 07931/990339  
Email: badmergentheim-psb.lagbw.net  
www.kirchenbezirk-weikersheim.de



# Psychologische Beratungsstelle

## Dokumentation und Aufbewahrung

Die Leitung der Beratungsstelle stellt sicher, dass alle Beschwerden und die in diesem Kontext stattfindenden Gespräche protokolliert und dokumentiert werden. Auch die daraufhin getroffenen Maßnahmen werden dokumentiert. Beschwerden mit persönlichen Daten und ihre Handhabung unterliegen der Schweigepflicht. Die geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen müssen mit der für die jeweilige Beratungsstelle zuständigen Rechtsabteilung geklärt werden. Im Anhang finden Sie ein Formular zur Erfassung von Beschwerden. Das entsprechende „Formular zur Erfassung von Beschwerden“ (Anlage 1) können Sie im Sekretariat der Psychologischen Beratungsstelle erhalten oder auf der Homepage des Kirchenbezirks Weikersheim herunterladen.

## Kontaktdaten:

Evangelischer Kirchenbezirk Weikersheim  
Frau Dekanin Renate Meixner  
Bahnhofstraße 19, 97990 Weikersheim  
Telefon 0 79 34/ 99 00 36  
Fax 0 79 34/ 99 00 38  
eMail: [Dekanatamt.Weikersheim@elkw.de](mailto:Dekanatamt.Weikersheim@elkw.de)  
[www.kirchenbezirk-weikersheim.de](http://www.kirchenbezirk-weikersheim.de)



# Psychologische Beratungsstelle

Anlage 1

## Formular zur Erfassung von Beschwerden

Eingangsdatum der Beschwerde: \_\_\_\_\_

### Beschwerdeführende Person / Personen

Vorname / Nachname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Ratsuchende/r, bei Berater/in: \_\_\_\_\_

Betreuende Person oder Hilfesysteme, Organisation / Funktion: \_\_\_\_\_

Mitarbeitende der Beratungsstelle

Dritte (Träger, Öffentlichkeit, Kooperationspartner u.ä.): \_\_\_\_\_

### Anlass der Beschwerde

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Ergänzende Anlage (bitte ankreuzen)

Text der schriftlichen Beschwerde

Gesprächsnotiz der/des beschwerdeaufnehmenden Mitarbeitenden

(Telefonat / persönliche Beschwerde)

### Beschwerdeaufnehmende Person

Name: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Weiterleitung der Beschwerde an die Leitung am: \_\_\_\_\_

Psychologische Beratungsstelle des evangelischen Kirchenbezirks Weikersheim  
Härterichstr. 18 97980 Bad Mergentheim Tel. 07931/8069 Fax 07931/990339  
Email: badmergentheim-psb.lagbw.net  
www.kirchenbezirk-weikersheim.de

**Anmerkungen:**

Wir bedanken uns bei den Verantwortlichen der Kirchenbezirke Öhringen und Tübingen, sowie dem Evang. Jugendwerk Bezirk Tuttlingen, aus deren Schutzkonzepte wir einige inhaltliche Anregungen und Bausteine übernehmen durften, sowie Ka Schmitz für die Gestaltung des Covers!

*Am 24.01.2022 vom BAK des EJW angenommen und beschlossen und in die Freizeitvorbereitung und Mitarbeiterschulungen aufzunehmen.*

*Am 26.01.2022 vom Kirchenbezirksausschuss Weikersheim angenommen und beschlossen und in die Vorbereitungen von Wochenendfahrten, Einführung von Jugendmitarbeitenden in den Gemeinden und Mitarbeiter\*innenschulungen aufzunehmen. Am 12.03.2022 von der Bezirkssynode beschlossen.*

Weikersheim, den \_\_\_\_\_

---

Für den Kirchenbezirk Weikersheim: Dekanin R. Meixner

Unterschrift

---

Für das Bezirksjugendwerk: Bezirksjugendreferent F. Weller

Unterschrift